



Barrierefrei Studieren

Eine Broschüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

Stand: 1. Dezember 2010

Gratis-Abo jetzt anfordern!
progress@oeh.ac.at

PROGRESS

Das „Progress“ ist die Zeitung der ÖH, die in ganz Österreich an Studierende gratis verteilt und verschickt wird. Es ist eine Zeitung von StudentInnen für StudentInnen und bietet allen Interessierten die Möglichkeit, ihre Ideen einzubringen und mitzugestalten. Wenn du also gerne fotografierst, schreibst oder Zeitung gestalten willst, melde dich einfach unter progress@oeh.ac.at. **ÖH ist, was du draus machst!**

www.oeh.ac.at/progress

Barrierefrei Studieren

Infos und mehr für Studierende

1. Dezember 2010

002

003

www.oeh.ac.at

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.





Inhalt

1. VORWÖRTER	006
2. BARRIEREFREI STUDIEREN – JETZT!	009
3. STUDIENVORAUSSETZUNGEN	015
3.1. Zulassung zum Studium	016
3.2. Studiengebühren	018
3.3. Erlass der Studiengebühren	020
3.4. Rückerstattung	022
4. BESTIMMUNGEN	023
4.1. UrheberInnenrechte und Tonbandaufzeichnungen	025
4.2. Spezielle Prüfungsmodalitäten	027
4.3. Prüfungen	029
4.4. Blindenleseplatz & GebärdensprachdolmetscherInnen	030
5. FINANZIELLES	031
5.1. Studien-, Familien- und sonstige Beihilfen	032
5.2. Spezielle Förderungen für Studierende mit Behinderung	035
5.3. ÖH-Unterstützungen	042

004

005

6. VERSICHERUNG	043
6.1. Versicherung	044
6.2. Krankenversicherung	046
7. BEHINDERTENSPEZIFISCHE BELANGE	053
8. MOBILITÄT UND WOHNEN	057
8.1. Mobilität	058
8.2. Wohnen	063
9. BERUFLICHE PERSPEKTIVEN	065
9.1. Anerkennung als begünstigteR BehinderteR	066
9.2. ABAk – Arbeitsplätze für behinderte AkademikerInnen/ StudienabgängerInnen	067
9.3. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	068
10. KONTAKTE	069
10.1. Behindertenbeauftragte	070
10.2. Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferat	074
10.3. Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen	080
10.4. Fachhochschulen und Studierendenvertretungen	083
10.5. Behindertenreferate der ÖH	086
10.6. Bundessozialamt	090
10.7. Sonstige Adressen	092
11. IMPRESSUM	095

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

in einer Hochschullandschaft in der man uns zu statistischen In- und Outputgrößen degradiert, wird uns immer wieder das Gefühl gegeben zu stören, wenn wir nicht reibungslos in das vorgefertigte Abfertigungssystem passen. Dazu wollen wir sagen: Gut so! Jedes Mal wenn wir einen Missstand zum Ausdruck bringen besteht die Chance, dass jemand wachgerüttelt wird und sich etwas verändert.

Aber vor allem für Studierende mit Beeinträchtigung bedeutet dies jedes Mal eine immense Kraftanstrengung. Das beginnt bereits beim Eintritt ins Studium, wenn einzelne Fachhochschulen sich vehement weigern Menschen mit Behinderungen aufzunehmen und dieses Recht erst eingeklagt werden muss. Jeder Spießrutenlauf in einen Hörsaal oder die Bibliotheken über einen barrierefreien Weg, jede Information die unbrauchbar aufbereitet zur Verfügung gestellt wird, machen das Studium zu einem täglichen Kampf.

Als ÖH wollen wir unseren Teil dazu beitragen, die Bedingungen zu verbessern und allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu ermöglichen. In dieser Broschüre haben wir versucht die wichtigsten, für den Studienalltag relevanten, Informationen zu sammeln. Für weitere Fragen findest du mit den ÖH MitarbeiterInnen vor Ort in deiner Studienrichtung und an deiner Hochschule sowie bei uns in der Taubstummengasse in Wien ein breites Netzwerk an Studierenden die dir mit Rat und Tat zur Seite stehen und, falls nötig, für dich auch Kontakt zu anderen Einrichtungen herstellen können.

Ein Studium ist häufig mit etlichen Zusatzkosten verbunden. Eine neue barrierefreie Wohnung, GebärdensprachdolmetscherInnen oder zusätzliche Assistenzstunden können schnell einige tausend Euro kosten. Wir freuen uns, dass wir als ÖH seit 1. Jänner 2010 einen speziellen Sozialfonds zur Verfügung stellen können um diesem Problem zumindest einen Schritt weit zu begegnen. Aus diesem Topf können wir zusätzliche Studienkosten mit bis zu 4.000 Euro pro Jahr finanzieren. Die Antragsformulare, diese Broschüre in digitaler Form sowie sämtliche aktuellen Infos findet ihr unter www.oeh.ac.at

Eine schöne Studienzeit, viel Durchhaltevermögen und dass es nicht zu sehr strapaziert wird wünschen euch,

euer Menschenrechte- und Sozialreferat



V.l.n.r.: Sigrid,
Thomas, Mirijam

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

So ein Studi-Leben hat seine schönen Seiten – und ist trotzdem hart genug. Es gestaltet sich alles andere als einfach, den Durchblick bei Gesetzen und Verordnungen zu Beihilfen oder deinen Rechten und Möglichkeiten im Studium zu haben. Mit dieser Broschüre unterstützen wir dich dabei ebenso wie mit der Beratung in den Referaten der ÖH Bundesvertretung – per E-mail, Telefon oder Skype.

Die ÖH ist als deine Vertretung immer die erste Anlaufstelle für all deine Fragen, Probleme, Anliegen oder Ideen. Seit 1. Juli 2009 hat die ÖH eine neue Exekutive, die die nächsten beiden Jahre für dich arbeiten wird – ganz nach dem Motto:

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Für uns ist klar, dass Service einer der zentralen Aufgabenbereiche der ÖH ist. Die ÖH leistet für dich Beratungsarbeit in allen Fragen, die dein Studierendendasein betreffen; sie

druckt Informations-Broschüren, organisiert für dich z.B. den Mensabon und die Studierendenversicherung, unterstützt dich bei rechtlichen Problemen und vieles mehr.

Für uns ist aber auch klar, dass Service allein nicht ausreicht, um die Studiensituation an den Universitäten, den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zu verbessern. Wir wollen der ÖH wieder ein politisches Gesicht geben und die bildungspolitische Diskussion konstruktiv und kritisch mitgestalten.

Um deinen Interessen Gehör zu verschaffen, braucht es eine starke, durchsetzungsfähige ÖH. Wir wollen sie dazu machen.

Deine ÖH-Bundesvertretung
Sigrid Maurer, Thomas
Wallerberger, Mirijam Müller



Barrierefrei Studieren
– jetzt!

Laut Artikel 26 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist Bildung ein Menschenrecht, das in allen Bildungssektoren zu gelten hat: vom primären bis zum tertiären. Unter der Ziffer 1 steht: „[...] der Hochschulzugang muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.“. Doch das tut er nicht. Meist bekommen Menschen mit Behinderungen nicht die Möglichkeit eine Hochschule zu besuchen, da ihnen das österreichische Bildungssystem bereits mehrere Hürden in den Weg gelegt hat.

Der Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen besagt, dass die Vertragsstaaten, zu denen auch Österreich gehört, das Recht von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit anerkennen. Unter der Ziffer 5 heißt es „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“ Dies hört sich in der Theorie allerdings besser an, als es schlussendlich in der Praxis umgesetzt wird.

Über 20% der österreichischen Studierenden sind in irgendeiner Form psychisch oder

gesundheitlich beeinträchtigt. Für die ÖH Bundesvertretung ist die Verbesserung des Umgangs mit beeinträchtigten Studierenden an Hochschulen daher ein besonders Anliegen. Um über Barrieren und Hindernisse, aber auch über Möglichkeiten und Veränderungspotential im Bereich des „Barrierefreien Studierens“ diskutieren zu können, ist es erst mal wichtig, sich die verschiedenen Arten von Beeinträchtigungen und deren Häufigkeit näher anzusehen.

Laut der Studierenden Sozialerhebung von 2006 gab es zu diesem Zeitpunkt an den österreichischen Hochschulen 0,9% behinderte Studierende, 12,1% chronisch kranke Studierende sowie 7,7% Studierende mit sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Vor allem psychische Beeinträchtigungen wären bei vielen Studierenden sehr stark ausgeprägt; auch das Ausmaß der Behinderungen beim Sehen, Hören und Sprechen oder bei Mehrfachbeeinträchtigung sei vielfach sehr hoch. Von Seiten der Hochschulen wird zwar immer wieder versucht, Studierende mit Beeinträchtigungen zu unterstützen – die Hilfe ist jedoch oft nicht zielgerichtet genug und könnte verbessert/erweitert werden.

Darüber hinaus gilt nach der österreichischen Rechtslage der Anti-Diskriminierungsschutz nur für KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen – Bildungseinrichtungen sind demzufolge nicht verpflichtet, diesen Schutz durchzusetzen und Studierende

können ihr Recht auf Anti-Diskriminierung nicht immer einklagen.

Grund genug, uns näher mit den spezifischen Problemen durch die vier am häufigsten anzutreffenden Formen von Beeinträchtigung auseinanderzusetzen. Problemzentrierte Interviews mit Betroffenen und ExpertInnen haben folgende Ergebnisse zu Tage gebracht:

Blinde Studierende/ Studierende mit Sehschwäche

Die Verbesserung der Barrierefreiheit für blinde Studierende muss auf drei Ebenen angegangen werden: auf der strukturellen Ebene, auf der Ebene der Lehre und auf der Ebene der sozialen Interaktion.

Strukturelle Ebene

Auf der Universität Wien bspw. gibt es kein Gebäude, das vollkommen barrierefrei zugänglich ist (nach Ö-Norm B-1600); die Wege von/zu und zwischen den Gebäuden sind darüber hinaus auch nicht barrierefrei. Das Blindenleitsystem folgt nicht dem 2-Sinne-Prinzip (die Leitfäden sind beispielsweise schwarz markiert) und die Hörsäle sind generell zu schwach ausgeleuchtet. Darüber hinaus sind die Hörsäle

aufgrund der knappen Budgetkapazitäten der Universitäten oft maßlos überfüllt, so dass es für Studierende mit Seeschwäche/blinde Studierende sehr schwer wird, sich in dem Getümmel zurechtzufinden.

Um auf struktureller Ebene etwas für blinde Studierende verbessern zu können, müssen nicht gleich alle alten Gebäude abgerissen oder umgebaut werden. Es wäre schon ein Fortschritt, würden Formen der persönlichen Assistenz eingeführt werden. Strukturelle Defizite könnten so durch persönlichen Einsatz überwunden werden.

Des Weiteren sollten standardisierte Grundrisspläne für alle Gebäude angefertigt werden, die Studierenden mit Sehschwäche dabei helfen, sich an der Hochschule zurechtzufinden.

Ebene der Lehre

Studierende mit Beeinträchtigung haben das Recht auf abweichende Prüfungsmethoden. Diese werden von den Lehrenden oft allerdings nur mangelhaft durchgesetzt, da sie nicht an Vorgaben gebunden sind. Auch das Angebot an eLearning-Veranstaltungen lässt noch immer zu wünschen übrig – und dass, obwohl Lehrveranstaltungen zunehmend am Abend stattfinden und somit eine „natürliche Barriere“ für sehgeschwache Studierende darstellen, da diese mit massiven Problemen konfrontiert sind, wenn sie im Dunkeln nach Hause fahren müssen.

Um auf der Ebene der Lehre Verbesserungen einzuführen, wäre es daher sinnvoll, die Feinziele von Lehrveranstaltungen klarer zu definieren, damit auch die abweichenden Prüfungsmethoden dementsprechend gestaltet werden können. Darüber hinaus müssten die web content access guidelines weiter ausgebaut werden.

Ebene der Sozialen Interaktion

Gerade bei Massenstudien fällt es Studierenden mit Behinderung oft schwer Kontakte mit anderen Studierenden aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus haben viele Personen (Hochschulangehörige und Studierende) keine Erfahrung im Umgang mit blinden/sehgeschwachen Studierenden.

Auf der Ebene der sozialen Interaktion wäre es daher wünschenswert, wenn auf allen Instituten barrierefreie „student's bases“ eingeführt werden und Trainings im Umgang mit Menschen mit Behinderung angeboten würden.

Psychisch beeinträchtigte Studierende

Auf den österreichischen Hochschulen finden sich grob zwei Typen von Studierenden mit psychischen Beeinträchtigungen: Studierende mit Problemen, die ihren

Ursprung außerhalb der Hochschule haben, und Studierende mit Problemen, die ihren Ursprung innerhalb der Hochschule haben. Für beide Typen an Studierenden kann und muss die Hochschule unterstützende Maßnahmen anbieten.

Psychisch beeinträchtigte Studierende brauchen die Möglichkeit sich eine Auszeit vom Studium zu nehmen, ohne dadurch unter zusätzlichen Druck (wegen Studienplan- oder finanziellen Fristen) zu gelangen. Schicksalsschläge, wie der Tod einer nahestehenden Person oder ein Unfall, dürfen von Seiten der Hochschule nicht „bestraft“ werden, indem Studierende aus ihrem Studienplan herausfallen oder ähnliches.

Des Weiteren sollte die Hochschule MentorInnen-Systeme oder TutorInnen-Angebote stärker fördern. Um angstfrei studieren zu können, ist es oft hilfreich, sich mit Höhersemestrigen über Probleme im Studium unterhalten zu können und zu sehen, dass es anderen ähnlich ging/geht.

Darüber hinaus lässt die Betreuung der Diplomarbeit gerade in Massenstudien oft zu wünschen übrig. Die BetreuerInnen verfügen häufig über ungenügende didaktische Fähigkeiten. Auch wenn sie in ihrem Fach ExpertInnen (insbesondere an Kunstunis) sind, so kann es doch sein, dass sie für die Lehre und im Bereich der sozialen Interaktion oft ungeeignet sind. Lehre muss daher verpflichtend gelernt werden.

Gehörlose/schwerhörige Studierende

Für gehörlose und schwerhörige Menschen ist bereits der 2. Bildungsweg eine Katastrophe. Vielfach werden sie in Sonderschullehrpläne eingeordnet, da der Unterricht in „regulären“ Schulen meist hörgerecht stattfindet. Eltern müssen oft für die Bildung ihrer Kinder kämpfen. Dazu kommt, dass Deutsch eine Fremdsprache für Menschen darstellt, deren erste Sprache eine Gebärdensprache ist.

Diese Tatsache ändert sich auch nicht beim Schreiben, da bspw. die deutsche Schriftsprache eine andere Grammatik innehat als die Österreichische Gebärdensprache. Wird die Hochschulreife trotz aller Hürden erreicht, so wird der Zugang zu tertiären Bildungseinrichtungen mit Aufnahme- und Einstiegstest verunmöglicht.

Dies wird mit Einführung von Zugangsbeschränkungen noch verschärft und somit werden noch mehr Barrieren für Menschen mit Hörbeeinträchtigung errichtet, welche zum Teil unüberwindbar sind. Es ist auch nicht klar, wie dies an pädagogischen Hochschulen gehandhabt wird und stellt bis heute einen Graubereich in der Gesetzgebung dar.

Um an regulären Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können, werden DolmetscherIn-

nen und (technische) Hilfsmittel benötigt, auf welche es allerdings keinen gesicherten Rechtsanspruch gibt. Es fehlen des Weiteren gezielte Informationen und Angebote. Ein weiterer Punkt ist, dass es wenig DolmetscherInnen gibt und Simultanübersetzungen sehr anstrengend sind. Dadurch kosten DolmetscherInnen auch recht viel und sind für Studierende sehr schwer leistbar. Förderungsstellen haben teilweise Einschränkungen aufgrund von Alter, Einkommen, ... Des Weiteren ist der Ablauf der Antragstellung nicht transparent genug und sehr kompliziert. Auch müssen DolmetscherInnen rechtzeitig bestellt werden, was vielfach aufgrund der späten Anmeldephasen nicht möglich ist.

Ein aktuelles Projekt, um eine Studienbegleitung zu ermöglichen und eine Anlaufstelle darzustellen, welche gehörlosen und schwerhörigen Studierenden kompetent und individuell weiterhelfen kann, ist das Projekt „studyNow“ (siehe ♦ www.voegs.at/voegs/study-now/)

Gehbehinderte Studierende

Für gehbehinderte Studierende sind vor allem bauliche Barrieren schwer zu überwinden. Gerade ältere Universitätsgebäude sind nicht barrierefrei gebaut. Damit die Studierenden in die jeweiligen Hörsäle und

Seminarräume ihrer Hochschule kommen, müssen vielfach mühsame und zeitaufwendige Umwege genommen werden. Auch bei neueren Bauten wird nicht immer auf die Zweckmäßigkeit von barrierefreien Zugängen geachtet und da können zu steile Rampen u.ä. einen richtigen Kraftakt bedeuten, um manche Räumlichkeiten schließlich erreichen zu können. Bauliche Maßnahmen, Umbauten und mehr Bedacht bei Neubauten sind dabei von Nöten.

Oft müssen die Studierenden von Lehrveranstaltungsleitung zu Lehrveranstaltungsleitung hetzen, um sich für ihre Rechte laut Behindertengleichstellungsgesetz oder Universitätsgesetz o.ä. einzusetzen und um diese dann auch zu bekommen. Wie bei anderen Behinderungen fehlt auch hier die Sensibilisierung im Hochschulsektor (wie auch in der Gesamtgesellschaft allgemein). Dies sollte sowohl im Lehrplan wie auch in der Wissenschaft eingebettet und verankert werden.



Studienvoraussetzungen



Zulassung zum Studium

Die untenstehenden Daten basieren auf dem Stand von 2010. Da das aktuelle Budget auch Kürzungen im Bereich der Familienbeihilfe vorsieht, wird es hier ab 2011 zu Änderungen kommen. Für mehr Informationen zur Kürzung der Familienbeihilfe siehe www.oeh.ac.at

Voraussetzung für die Zulassung zu ordentlichen Studien ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, d.h. ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, ein diesem Zeugnis gleichwertiger internationaler Schulabschluss oder die Studienberechtigungs- bzw. Berufsreifeprüfung.

Je nachdem, welche Studienrichtung du wählst und welchen Schultyp du besuchst, kann zusätzlich ein Nachweis der besonderen Hochschulreife, d.h. die Erfüllung von studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, verlangt werden. Bekanntestes Beispiel dafür ist Latein für z.B. Jus, Medizin, ...

Spezielle Eignungsprüfungen

Für manche Studienrichtungen musst du spezielle Ergänzungs- und Zulassungsprüfungen

ablegen. Bei Sportstudien musst du deine körperlich-motorische Eignung nachweisen, bei Kunststudien deine künstlerische Eignung und Fähigkeit. Genaue Informationen bekommst du in den Studienplänen der jeweiligen Studienrichtung. Diese kannst du auf der Homepage der jeweiligen Hochschule finden.

Zulassung an Fachhochschulen

Bei Fachhochschulen (FHs) kann auch eine einschlägige berufliche Erfahrung Personen ohne Matura o.ä. den Weg zum Studium ermöglichen. Das Aufnahmeverfahren selbst wird sehr unterschiedlich durchgeführt. Es kann schriftliche Bewerbungen, schriftliche Tests und Präsentationen sowie ein Aufnahmegespräch enthalten.

FHs haben ihre Aufnahmeprüfungen meist im Frühjahr, daher ist es wichtig, sich rechtzeitig zu informieren! Damit du dich über die weiteren Anmeldeformalitäten an der gewünschten FH informieren kannst, haben wir die Kontakte zu den FHs und FH-Studierendenvertretungen in Österreich im letzten Kapitel aufgelistet.

Wo gibt es Zugangsbeschränkungen?

Zugangsbeschränkungen sind in den Fächern Medizin, Psychologie, Veterinärmedizin und Zahnmedizin möglich. Informiere dich am besten bei deiner lokalen Universitätsvertretung möglichst frühzeitig über die aktuelle Situation, da teilweise Aufnahmetests durchgeführt werden. Die Anmeldefristen können sehr früh angelegt sein.

Anmeldung

Zunächst solltest du dir darüber klar werden, welches Studium bzw. welche Studien du beginnen willst. Beratung und Information dazu bekommst du bspw. bei der Studien- und MaturantInnenberatung der ÖH.

Du musst dich an der Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule,

an der du studieren willst, anmelden und dich für deine Studienrichtung inskribieren. Üblicherweise finden sich die Informationen zur Studienzulassung auf den Webseiten der Hochschulen. Die Anmeldung selbst verläuft meist in drei Schritten, ist jedoch nicht an allen Hochschulen gleich.

Diese Schritte sind:

- An vielen Hochschulen wird bereits eine Online-Voranmeldung verlangt. Diese ist über die Homepage der jeweiligen Hochschule möglich.
- Danach legst du bestimmte Dokumente (z.B.: gültiges Reisedokument oder StaatsbürgerInnennachweis mit Lichtbildausweis; Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife) in der Studien- und Prüfungsabteilung der jeweiligen Uni oder bei der Studiengangleitung der jeweiligen FH vor. Welche Dokumente genau verlangt werden, kann variieren.
- Bei Hochschulen mit Aufnahmeverfahren finden zunächst diese statt, bevor der nächste Schritt, nach Bekanntgabe der Aufnahme, gemacht werden kann.
- Außerdem musst du während der allgemeinen Zulassungsfrist den ÖH-Beitrag (bzw. die Studiengebühren) einzahlen.

Studiengebühren

Die Studienbeitragsverordnung, welche seit dem Sommersemester 2009 die wichtigsten Bereiche zu den Studiengebühren regelt, hat die Studiengebühren nicht ganz abgeschafft. Wir fordern auch weiterhin die gänzliche Abschaffung der Studienbeiträge!

an einer Uni unter der Voraussetzung, dass sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als zwei Semester überschreiten und an einer PH unter der Voraussetzung, dass sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten.

Bei einem Studium an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule

Keinen Studienbeitrag zahlen Studierende an österreichischen Universitäten, die

- Österreichische StaatsbürgerInnen,
- EU-BürgerInnen,
- Personen, denen aufgrund völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie InländerInnen oder
- Flüchtlinge gemäß der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

Achtung!

Beachte aber, dass du in jedem Fall den ÖH-Beitrag bezahlen musst, um inskribiert zu sein!

Wenn du einen Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert hast, kannst du ein Toleranzsemester in den nächsten Studienabschnitt mitnehmen. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.

Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben grundsätzlich pro Semester 363,36 Euro Studienbeitrag sowie den ÖH-Beitrag zu bezahlen.

Für Studierende aus Drittländern gilt, dass sie weiterhin Studienbeiträge zahlen müssen. Es ist jedoch nur der einfache Studienbeitrag (363,36 Euro) zu entrichten. Außerordentliche Studierende müssen auch weiterhin Studienbeiträge zahlen.

Die Studienbeiträge sind für jedes Semester im Voraus bis zum Ende der Zulassungsfrist zu bezahlen. Auch die Zulassung innerhalb der Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 30. April endet, ist möglich. Wird der Studienbeitrag erst innerhalb der Nachfrist bezahlt, erhöht er sich um 10 Prozent. Der ÖH-Beitrag bleibt auch bei Bezahlung in der Nachfrist gleich.

Studierende, die an mehreren Unis zugelassen sind, müssen die Beiträge nur einmal bezahlen.

Bei einem Studium an einer Fachhochschule

Für Studierende an Fachhochschulen gilt, dass die Erhalter einen Studienbeitrag von 363,36 Euro pro Semester einheben können. Dieser Betrag ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der Studiendauer und wird von allen Erhaltern eingehoben.

An folgenden Fachhochschulen wird kein Studienbeitrag eingehoben:

- FH Burgenland,
- FH Oberösterreich,
- FH JOANNEUM,
- FH für Militärische Führung
- FH Vorarlberg

Bei mehreren Studien an einer Fachhochschule und einer Universität ist der Studienbeitrag mehrfach zu entrichten. Das Studium an einer Fachhochschule ist kein Erlassungsgrund für das Zahlen von Studienbeiträgen an einer Universität.

Manche FHs erlassen unter bestimmten Voraussetzungen die Studiengebühren. Eine Behinderung könnte ein solcher Erlassungsgrund sein. Da diese Regelungen jedoch von der FH selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der FH deiner Wahl in Verbindung zu setzen (siehe Kontakte), um mehr darüber zu erfahren.

Erlass der Studiengebühren

Du musst trotzdem keinen Studienbeitrag bezahlen,

- für Semester, in denen du nachweislich Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolviert hast;
- als ordentlicher ausländischer Studierender, wenn deine zuletzt in deinem Heimatland besuchte Universität mit der österreichischen Universität bzw. mit österreichischen Universitäten ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht;
- als ordentlicher ausländischer Studierender aus den, laut Verordnung vom Bundesministerium festgelegten, am wenigsten entwickelten Ländern;
- wenn du die oben genannte Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, für Semester, in denen du nachweislich mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert warst oder dich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hast;
- wenn du die oben genannte Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, aber du im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn erwerbstätig warst und dadurch ein Jahreseinkommen von zumindest der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hast;
- wenn du die oben genannte Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, aber bei dir eine Behinderung mit mindestens 50 Prozent festgestellt wurde;
- wenn du gemäß dem Studienförderungsgesetz Studienbeihilfe beziehst.

Antrag auf Erlass

Wenn du im Rahmen der Fortsetzung des Studiums von einer Universität oder PH aufgefordert wurdest, den Studienbeitrag zu entrichten, obwohl ein Erlassstatbestand auf dich zutrifft, kannst du den Erlass des Studienbeitrages bei der Universität oder PH beantragen. Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters zu stellen. Formulare bzw. Hinweise zur Antragstellung sind meist bei der Studien- und Prüfungsabteilung deiner Universität bzw. PH erhältlich. Dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrags sind folgende Dokumente für den Nachweis vorzulegen:

- Präsenz- und Zivildienst: Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur
- Hinderung am Studium durch mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft: Bestätigung durch eine Fachärztin/ einem Facharzt
- Überwiegende Betreuung von Kindern: Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes und der/des betreuenden Studierenden, sowie eine eidesstattliche Erklärung der/des betreuenden Studierenden
- Erwerbstätigkeit: Einkommensteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes
- Behinderung: Behindertenpass des Bundessozialamtes
- Mobilitätsprogramm: Bestätigung der Teilnahme

Im Falle eines Studienwechsels wird die studienbeitragsfreie Zeit für das neue Studium grundsätzlich selbstständig berechnet. Die Zählung beginnt somit wieder beim 1. Semester. Achtung! Ein nicht abgeschlossenes Diplomstudium kann einem fachgleichen Bachelorstudium angerechnet werden.

Das gilt auch für die Aufnahme eines neuen Studiums nach Absolvierung eines vorhergehenden Studiums. (Zulassung zu einem aufbauenden Masterstudium nach einem Bachelorstudium.) Selbiges gilt für mehrere Studien an mehreren pädagogischen Hochschulen, wobei die Befreiung an Universitäten und pädagogischen Hochschulen voneinander getrennt beurteilt wird. Es kann somit dazu kommen, dass Studierende, die mehrere Studien an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen betreiben, den Studienbeitrag entweder gar nicht, einmal oder zweimal zu entrichten haben.

Auch bei einem Studium an einer FH und anderen Hochschule gilt, dass der Studienbeitrag unter Umständen gar nicht, einmal oder mehrmals zu entrichten ist. Das Studium an einer Fachhochschule ist kein Erlassungsgrund für das Zahlen von Studienbeiträgen an einer Universität.

Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hast du z.B., wenn

- du zu viel, zu wenig oder zu spät (nach der Nachfrist) eingezahlt hast.
- du von der Beitragspflicht entbunden bist, weil deinem Antrag auf Erlass des Studienbeitrags nach Einbezahlung stattgegeben wurde.
- deinem Antrag auf Beurlaubung nach Einbezahlung des Studienbeitrags stattgegeben wurde.

Weitere Rückerstattungsmöglichkeiten werden von den Hochschulen sehr unterschiedlich gehandhabt. Diesbezügliche Infos erfrage bitte direkt an deiner Hochschule. Auch ob es an einer FH Rückerstattungsgründe gibt, richtet sich nach dem Ausbildungsvertrag. Informiere dich dazu direkt bei deiner FH.

ACHTUNG

Soziale Bedürftigkeit ist kein Rückerstattungsgrund und wird nicht beachtet. Dies geschieht ausschließlich durch die Studienbeihilfenbehörde, durch den so genannten Studienzuschuss.



Bestimmungen



Die Studienbestimmungen an österreichischen Universitäten sind im Universitätsgesetz (UG) 2002 festgelegt, für pädagogische Hochschulen gilt das Hochschulgesetz 2005. Für Fachhochschulen sind das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sowie die Akkreditierungsrichtlinien des Fachhochschulrates wichtig. Außerdem sind die Satzungen der jeweiligen Uni und PH sowie die einzelnen Curricula bzw. an den FHs die Akkreditierungsanträge und auch die FH-Ausbildungsverträge wesentlich.

Für behinderte Studierende sind folgende Bestimmungen von Bedeutung: Entsprechend ihrer leitenden Grundsätze haben Universitäten (§ 2 Abs 11 UG 2002) und Pädagogische Hochschulen (§ 9 Abs 6 (14) HochschulG 2005) in ihren Aufgabenbereichen auf behinderte Menschen Rücksicht zu nehmen. Sie haben daher in der Lehre, aber auch in der Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, den Erfordernissen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen (barrierefreies Bauen, behindertengerechte Lehrangebote, angepasste Arbeits- und Studienplätze).

Für Fachhochschulen gibt es keine eigenen gesetzlichen Bestimmungen. Es wird jedoch von vielen FHs auf die Bedürfnisse Studierender mit Behinderung eingegangen. Der Kontakt zu den für Studierende mit Behinderung zuständigen MitarbeiterInnen (falls es so jemanden gibt) der jeweiligen FH wird deshalb empfohlen.

4.1

UrheberInnenrechte und Tonbandaufzeichnungen

Blinde Studierende oder Studierende, die eine eingeschränkte Beweglichkeit der Hände haben, müssen erfahrungsgemäß Skripten oder Bücher einscannen, damit diese digital zur Verfügung stehen. In manchen Fällen sind Probleme mit den Vortragenden oder den Verlagen der Druckwerke aufgetreten, die dadurch ihre UrheberInnenrechte verletzt sahen. Derartige Fälle sind nun durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt.

§ 42 (1) UrhG besagt, dass jede Person von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen darf.

§ 42 (2) UrhG regelt weiters, dass jeder Mensch von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen darf, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Im Urheberrechtsgesetz (UrhG) gibt es auch Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen:

§ 42d (1) UrhG: Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

§ 42d (2) UrhG: Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht der/dem UrheberIn ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Du darfst also sehr wohl Druckwerke kopieren, einscannen und auf einem Datenträger

speichern, solange du die Daten nicht öffentlich verfügbar machst. Vollständig dürfen Druckwerke nur durch Abschreiben vervielfältigt werden.

Für Tonbandaufzeichnungen ist folgende Bestimmung des UrhG maßgeblich:

§ 66. (1) Wer ein Werk der Literatur oder Tonkunst vorträgt oder aufführt, hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Vortrag oder die Aufführung – auch im Falle der Sendung durch Rundfunk – auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung zur Übertragung auf einen anderen Bild- oder Schallträger verstanden.

Die oder der Vortragende ist wie einE ausübendeR KünstlerIn geschützt. Die Rechtslage ist also wie bei einem Konzert, wo du auch kein Aufnahmegerät mitnehmen darfst, um die Aufführung aufzunehmen. Du musst daher – bevor du eine Lehrveranstaltung auf Kassette oder Video aufzeichnen willst – das Einverständnis mit dem/der Vortragenden suchen. Hier wird es hilfreich sein, wenn du erklärst, warum du die Lehrveranstaltung aufnehmen willst und dass du die Aufnahme nicht weitergeben wirst.

Spezielle Prüfungsmodalitäten

Bei einem Studium an einer Uni:

Im UG 2002 findest Du in § 59 die „Rechte und Pflichten der Studierenden“.

Den Studierenden steht dabei grundsätzlich Lernfreiheit zu. Diese umfasst unter anderem das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (§59 Abs 1 (12) UG 2002)

Beispiele:

- Eine blinde Mathematik-Studentin erhält die Prüfungsaufgaben zu jeder schriftlichen Prüfung auf Datenträger und löst die Beispiele auf ihrem trag-

baren Braille-Computer. Darüber hinaus wird ihr die doppelte Prüfungszeit zugestanden.

- Ein querschnittgelähmter Student der Informatik hat eine eingeschränkte Feinmotorik der Arme und Hände und kann daher schriftliche Prüfungen auch mündlich ablegen.

Prinzipiell ist es möglich, jedes beliebige Studium mit einer Behinderung zu betreiben, da du im Bedarfsfall eine abweichende Prüfungsmethode für alle Prüfungen beantragen kannst. Beachte aber, dass Inhalt und Anforderungen der Prüfung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Du solltest dich daher von Anfang an besonders genau über die Anforderungen, die der Studienalltag an dich stellen wird, informieren und mit dem/der StudiendekanIn (bzw. mit dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ) abweichende Prüfungsmodalitäten erörtern.

Bei einem Studium an einer PH:

Im Hochschulgesetz 2005 regelt § 63 die „Rechte und Pflichten der Studierenden“. Auch dort steht den Studierenden Lernfreiheit zu. Diese umfasst auch hier das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (§ 63 Abs 1 (7) HochschulG)

Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, welche die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium erfüllen, die uneingeschränkte Absolvierung der Studienangebote ermöglicht werden muss. Auch der Zugang zu den Studienangeboten darf aus Gründen, die aus einer länger andauernden Behinderung resultieren, nicht eingeschränkt werden – was vor allem für die Ablegung von Aufnahmeprüfungen wichtig ist.

Bei einem Studium an einer FH

An Fachhochschulen gibt es keine allgemeinen Regelungen zu besonderen Prüfungsmodalitäten für Studierende mit Behinderungen. Viele FHs können dir jedoch in ihrem Ausbildungsvertrag entgegen kommen. Erkundige dich in dem Fall aber am Besten bei deiner FH.

Prüfungen

Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen (§ 59 Abs 3 UG 2002).

Die genauen Modalitäten, z.B. Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsaufsicht, Prüfungsablauf usw., sind nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern werden von der jeweiligen Hochschule in ihrer Satzung, dem entsprechenden Curriculum oder bei FHs auch in den Akkreditierungsanträgen bzw. Prüfungsordnungen festgelegt.

Voraussetzungen für das oben erwähnte Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode sind der Nachweis einer länger andauernden Behinderung, die eine physische oder eine psychische sein kann, solange sie das Ablegen der Prüfung in der vorgesehenen Form unmöglich macht. Außerdem dürfen der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Außerdem haben Studierende das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Erst bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eineN bestimmteN PrüferIn der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen. (§ 59 Abs 1 (13) UG 2002)

Diese Regelung gilt nur für Universitäten – es gibt leider keine für PHs und FHs.



Blindenleseplatz & GebärdensprachdolmetscherInnen

Blindenleseplatz

An fast allen österreichischen Unis gibt es für blinde und sehbehinderte Studierende Blindenleseplätze. Diese können entweder selbst benutzt werden oder es können auch die dortigen Angestellten beauftragt werden, Lernmaterial in der entsprechenden Form aufzubereiten (zB. Großdruck, Brailledruck, Kassettenaufnahmen usw.) Der/die Behindertenbeauftragte der Uni kann dir sagen, wo du sie findest.

An den PHs und FHs ist die Situation hier noch ein bisschen unausgereift. Wende dich bitte in diesem Fall an deine lokale ÖH-Vertretung und richtet dann gemeinsam eine Anfrage an das Rektorat oder die Studiengangsleitung der jeweiligen Hochschule.

GebärdensprachdolmetscherInnen

Hörbehinderte oder gehörlose Studierende können, wenn sie eineN GebärdensprachdolmetscherIn benötigen, beim Bundessozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.

Die Adressen der Bundessozialämter findest du im Kapitel „Kontakte“ und eine aktuelle Informationen zu den GebärdensprachdolmetscherInnen Österreichs findest du unter

♦ www.oegsdv.at



Finanzielles

Studien-, Familien- und sonstige Beihilfen

Studienbeihilfe

Für allgemeine Informationen zur Studienbeihilfe empfehlen wir die Lektüre der ÖH-Sozialbroschüre. In diesem Kapitel möchten wir nur auf folgende Sonderregelungen aufmerksam machen:

Der Bezug der Studienbeihilfe setzt unter anderem die Einhaltung einer gewissen Studiendauer voraus. Diese beträgt grundsätzlich die gesetzliche Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester (bei in Abschnitte gegliederten Studien: Die gesetzliche Mindeststudienzeit pro Abschnitt plus ein Toleranzsemester).

Studierende mit einer Beeinträchtigung von mindestens 50% erhalten ein zusätzliches Toleranzsemester, darüber hinaus verlängert sich die Anspruchsdauer

- um ein Semester für Studierende, die an bösartigen Tumoren, Leukämie, Morbus Hodgkin oder Cerebralparese leiden oder eine Beinprothese benötigen bzw.
- um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit für blinde und hochgradig sehbehinderte Studierende sowie Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, ein Cochleaimplantat tragen, in Dialysebehandlung stehen oder an zystischer Fibrose leiden.

Bei Studien, die in Abschnitte gegliedert sind, bezieht sich das zusätzliche Toleranzsemester sowie die darüber hinaus verlän-

gerte Anspruchsdauer auf den jeweiligen Studienabschnitt.

Die Studienbeihilfe erhöht sich monatlich um

- 160 Euro für blinde, hochgradig sehbehinderte oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesene Studierende bzw. um
- 420 Euro für Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochleaimplantat tragen.

Zuschüsse, Beihilfen, Stipendien

Für allgemeine Informationen zu Stipendienzuschuss, Fahrtkostenzuschuss, Versicherungskostenbeitrag, Beihilfen für ein Auslandsstudium, Mobilitätsstipendium, Studienabschlussstipendium, Leistungs- und Förderungsstipendium sowie zur Studienunterstützung empfehlen wir die Lektüre der ÖH-Sozialbroschüre. In diesem Kapitel möchten wir nur auf folgende Sonderregelungen bezüglich der Studienunterstützung aufmerksam machen:

Die Studienunterstützung (auf die allerdings kein Rechtsanspruch besteht!) soll bei Vorliegen einer sozialen Notlage und eines günstigen Studienverlaufs studienbezogene

Kosten ausgleichen, die durch andere Förderungsmaßnahmen nicht abgedeckt werden können.

Auch Mehrkosten, die Studierenden durch eine Beeinträchtigung entstehen, können durch die Studienunterstützung ausgeglichen werden, sofern diese nicht bereits durch andere Beihilfen ersetzt werden.

Familienbeihilfe

Für allgemeine Informationen zur Familienbeihilfe empfehlen wir die Lektüre der ÖH-Sozialbroschüre. In diesem Kapitel möchten wir nur auf folgende Sonderregelungen bezüglich der Studienunterstützung aufmerksam machen:

Eine erhöhte Familienbeihilfe für Studierende mit einer erheblichen Behinderung kann gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die normale Familienbeihilfe und eben eine erhebliche Behinderung vorliegen.

Erheblich behindert ist, wer infolge eines Leidens oder Gebrechens eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (Dauer mind. 3 Jahre) im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung aufweist und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50% besteht.

Der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Sollte die erhöhte Familienbeihilfe darüber hinaus gewährt werden, muss eine Erwerbsunfähigkeit des betroffenen Kindes vorliegen und diese (laut Familienlastenausgleichsgesetz §2 Abs. 1 lit. c und h)

- vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder
- während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetreten sein.

034

035

Die reguläre Familienbeihilfe erhöht sich dadurch um 138,30 Euro pro Monat – das eventuell gewährte Pflegegeld wird aber dafür um 60 Euro gekürzt. Ein Leistungsnachweis ist nicht erforderlich.

Die Familienbeihilfe kannst du bei deinem Wohnsitzfinanzamt beantragen, eine Bescheinigung des Bundessozialamts ist beizulegen. Verweigert das Finanzamt trotz Gutachten und Bestätigungen die erhöhte Familienbeihilfe, so muss das Finanzamt einen entsprechenden Bescheid erlassen, gegen den du dann berufen kannst.

Spezielle Förderungen für Studierende mit Behinderung

Ausbildungsbeihilfe des Bundessozialamtes

Diese kann vom Bundessozialamt gewährt werden. Ausbildungsbeihilfen werden Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einem hohen Grad der Behinderung unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

- bei Glaubhaftmachung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit Kostenangabe,
- bei Besuch einer Hochschule (laut § 3 Studienförderungsgesetz),
- bei Vorliegen einer aktuellen Inskriptionsbestätigung,
- bei Studium in der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer zuzüglich weiterer für den Bezug der Studienbeihilfe zulässiger Semester (§ 19 Abs. 3 (3) StudFG)

Die Ausbildungsbeihilfe wird für ein Studienjahr gewährt, kann aber auf die gesamte Studiendauer ausgeweitet werden. Der monatliche Mehraufwand bis 223,00 Euro (Ausgleichstaxe 2010) wird ohne Nachweis angewiesen, ein darüber hinaus gehender Aufwand ist mittels Rechnungen zu belegen. Bei nachweislich höheren Kosten kann der monatliche Förderbetrag bis zur Höhe des 3-fachen Ausgleichstaxbetrages angehoben werden.

Pflegegeld

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen dar und kann nicht als Einkommenserhöhung gerechnet werden. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten

Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Geregelt wird das Pflegegeld durch das Bundespflegegeldgesetz bzw. durch die entsprechenden Gesetze der Länder.

Voraussetzungen

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 50 Stunden
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs können folgende Hilfsverrichtungen berücksichtigt werden:

- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials

- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen)

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs werden alle Hilfestellungen in Zeiteinheiten gemessen. Diese werden für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

Werden auch andere pflegebezogene Leistungen bezogen, werden diese zur Vermeidung von Doppelleistungen auf das Pflegegeld angerechnet und vermindern somit den Auszahlungsbetrag. Dazu gehören beispielsweise:

- Pflege- oder Blindenzulage nach den Sozialentschädigungsgesetzen
- erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder.

Die Gewährung und Erhöhung des Pflegegeldes muss du eigenständig (formlos) beantragen!

Nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit kann die zuständige Versicherungsanstalt von sich aus ein Pflegegeldverfahren einleiten. Bist du Pensions- oder RentenbezieherIn, musst du den Antrag auf Pflegegeld bei der dafür zuständigen Stelle einbringen. Solltest du ärztliche Atteste oder Befunde von Krankenhäusern über deine Behinderung haben, leg sie dem Antrag bei. Danach erhältst du ein Antragsformular zuge-

schickt. In dem Formular wirst du unter anderem nach den Tätigkeiten gefragt, die du nicht mehr selbständig durchführen kannst. Weiters wird nachgefragt, ob du schon Pflegezulage, erhöhte Familienbeihilfe, ... erhältst.

Ein ärztliches Sachverständigengutachten stellt bei der Untersuchung den Pflegebedarf fest. Bei der ärztlichen Untersuchung kann eine Person deines Vertrauens (z.B. die Pflegeperson) anwesend sein und Angaben zur konkreten Pflegesituation machen. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens beschließt

die zuständige Behörde, ob und in welcher Höhe dir das Pflegegeld zuerkannt wird. Mittels Bescheid bekommst du mitgeteilt in welche Pflegestufe du eingeteilt wurdest. Das Pflegegeld wird nachträglich ab dem der Antragstellung folgenden Monat ausbezahlt. Sollte die Entscheidung über eine Ablehnung oder über die Höhe des Pflegegeldes nicht deinen Erwartungen entsprechen, besteht die Möglichkeit gegen den Bescheid zu klagen. Die Klage muss innerhalb von 3 Monaten – ab Zustellung des Bescheides – eingebracht werden.

Höhe des Pflegegeldes

Derzeit gelten beim Pflegegeld folgende Werte:

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag monatlich
mehr als 50 Stunden	1	154,20 Euro
mehr als 75 Stunden	2	284,30 Euro
mehr als 120 Stunden	3	442,90 Euro
mehr als 160 Stunden	4	664,30 Euro
mehr als 180 Stunden, wenn		
<ul style="list-style-type: none"> • ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist • zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder • die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist 	5	902,30 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder • ein gleich zu achtender Zustand vorliegt 	6	1.242,00 Euro
	7	1.655,80 Euro

Dauerleistung (Sozialhilfe) in Wien

Eine Dauerleistung erhalten Personen, die vom Amtsarzt für mindestens 6 Monate für arbeitsunfähig eingestuft werden. Die Dauerleistung entspricht der Höhe einer Pension mit Ausgleichszulage. Sie kommt 14 Mal im Jahr zur Auszahlung. Beantragt wird die Dauerleistung im jeweiligen Sozialzentrum des Wohnbezirks. Nachfolgende Unterlagen (aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) sind mitzubringen:

- sämtliche Personaldokumente (Meldezettel, Geburtsurkunde, Staatsbürger-Innenschaftsnachweis, ...)
- ein amtlicher Lichtbildausweis
- Einkommensnachweise und Beihilfenbescheide (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe usw.)
- Mietvertrag und Mietbelege
- Nachweise über beantragte Leistungen
- Nachweise über Vermögen (PKW, Grundstück, Sparbücher, ...)

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen aufgrund einer vorliegenden Behinderung können beim Finanzamt abgesetzt werden. Liegt

eine körperliche Behinderung vor, vermindern besondere Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Als behindert gilt, wer mindestens zu 25% behindert ist. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Er beträgt pro Jahr:

Behinderungsgrad	Jahresfreibetrag
25 – 34%	75 Euro
35 – 44%	99 Euro
45 – 54%	243 Euro
55 – 64%	294 Euro
65 – 74%	363 Euro
75 – 84%	435 Euro
85 – 94%	507 Euro
ab 95%	726 Euro

Der Behinderungsgrad muss durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden, diese kann sein:

- von dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau (beim Bezug einer Opferrente) vom Sozialversicherungsträger (nach Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen)
- vom Bundessozialamt (bei behinderten Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, bei Präsenzpflichtigen, bei Verbrechenopfern und Kriegsschädigten)
- Die bis 2004 vom/von der Amtsarzt/ärztin ausgestellten Bescheinigungen sind weiterhin gültig.

Der Grad der Behinderung kann auch im Behindertenpass eingetragen sein, der vom örtlichen Bundessozialamt ausgestellt wurde.

Wird das Pflegegeld das ganze Jahr über bezogen, steht dir KEIN Pauschalbetrag zu.

Kosten für Hilfsmittel, die nicht regelmäßig anfallen, wie z.B. der Kauf eines Rollstuhls, die rollstuhlgerechte Wohnungsadaptierung, Hörgeräte oder Blindenhilfsmittel werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Die Kosten für eine Heilbehandlung können bei Vorliegen einer Behinderung zusätzlich zum Pauschalbetrag – ohne Kürzung durch den Selbstbehalt – berücksichtigt werden. Heilbehandlungskosten sind u.a. Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapiekosten und Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Nicht abgesetzt werden können Kosten der Heilbehandlung, die regelmäßig durch eine Pflegebedürftigkeit verursacht werden, z.B. Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche oder Verbandsmaterialien.

Brauchst du aufgrund deiner Behinderung eine Diätverpflegung, können zusätzlich Pauschalbeträge für Diätverpflegung geltend gemacht werden. Allerdings ist sowohl die Behinderung als auch das Erfordernis dieser Diät von der zuständigen Stelle zu bestätigen. Übersteigen die Kosten die Pauschalbeträge, können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Körperbehinderte Personen können monatlich einen Freibetrag von 153 Euro geltend machen, sofern sie infolge einer Gehbehinderung ein eigenes Auto für Privatfahrten benötigen. Die Kosten einer behindertenge-

Übersicht über mögliche Freibeträge für behinderte Personen

Freibetrag	Behinderte Personen ohne Pflegegeld	Behinderte Personen mit Pflegegeld
pauschal bei einem Grad der Behinderung von 25 % und mehr	ja	nein, wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde
pauschal für Diätverpflegung	ja	ja
für ein eigenes KFZ aufgrund einer Gehbehinderung	ja	ja
für Taxikosten, (wenn kein eigenes KFZ) aufgrund einer Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

rechten Adaptierung eines KFZ können nicht geltend gemacht werden! Körperbehinderte Personen mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, die kein eigenes KFZ haben, können die Kosten ihrer Taxifahrten bis maximal 153 Euro monatlich geltend machen.

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Es können entweder die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten oder folgende Pauschalbeträge geltend gemacht werden:

- Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids: 70 Euro monatlich
- Gallen-, Leber-, Nierenerkrankung: 51 Euro monatlich
- andere Erkrankungen, bei denen eine spezielle Diätverpflegung ärztlich angeordnet wurde (Magen, Herz): 42 Euro monatlich

Bei mehreren Krankheiten steht nur der jeweils höchste Freibetrag zu. Führt eine der genannten Krankheiten zu einer Behinderung von mindestens 25 %, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen.

Für behinderte Kinder stehen je nach dem Ausmaß der Behinderung verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

Noch mehr Informationen über pauschale Freibeträge auf Grund der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Freibeträge für behinderte Kinder und Freibeträge für Krankendiätverpflegung bei zahlreichen Krankheiten findest du auf den Seiten des Finanzministeriums: www.bmf.gv.at

Waisenpension

Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Kindern nach dem Tod eines versicherten Elternteils eine soziale Absicherung garantieren soll. Sie wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes auch darüber hinaus. Bei ersterem bis zur Vollendung de 27. Lebensjahres, wenn das Studium gewissenhaft betrieben wird. Bei Erwerbsfähigkeit ohne Altersbeschränkung, wenn das Gebrechen vor dem 18. Lebensjahr eingetreten ist.

Bei Tod von Pensionsversicherten muss eine Mindestversicherungszeit der/des Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen.

Die Waisenpension beträgt einen bestimmten Prozentsatz der Witwerpension. Bei Tod

- eines Elternteils: 40 Prozent,
- beider Elternteile: 60 Prozent.

Von der Bruttopension wird nur die Lohnsteuer abgezogen. Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) ausgezahlt.

Die Waisenpension muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des versicherten Elternteils eingebracht werden, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben. Bei einer späteren Antragstellung gebührt die Pension in der Regel erst mit dem Tag der Antragstellung.

Der Antrag ist bei jenem Versicherungsträger einzubringen, bei dem der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war.

Hinweis:

BezieherInnen einer Waisenpension, deren Netto-Einkünfte den Richtsatz für die Ausgleichszulage nicht übersteigen, können auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden.

Für Personen, die überdurchschnittliche Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen nachweisen, gilt eine höhere Einkommensobergrenze für die Befreiung von der Rezeptgebühr.

Befreiung von der Rundfunkgebühr und Zuschuss zu Telefonkosten

Sozial und/oder körperlich hilfsbedürftige Personen können eine Befreiung von den Rundfunkgebühren und/oder den Zuschuss zu Telefonkosten beantragen. Detaillierte Informationen bezüglich allgemeiner Voraussetzungen und Anspruchsberechtigung sowie ein Antragsformular zum Downloaden findest du auf www.orf-gis.at.

Tipp: Antragsformulare bekommst du auch bei jedem Postamt.

ÖH-Unterstützungen

ÖH-Fonds

Für Studierende, die sich in einer besonderen Notlage befinden, gibt es die Möglichkeit, um eine einmalige finanzielle Unterstützung aus den ÖH-Fonds anzusuchen.

Derzeit gibt es folgende Fonds: Sozialfonds, Wohnfonds, Kinderfonds, Kinderbetreuungsfonds, Mediationsfonds, Psychotherapiekostenfonds und das Alfred-Dorfer-Stipendium für alleinerziehende Studierende.

Antragsformulare und weitere Information über die Vergaberichtlinien gibt es bei den ÖH- Sozialreferaten und unter:

♦ www.oeh.ac.at

Rechtsangelegenheiten

Sowohl die Bundesvertretung als auch einige HochschülerInnenschaften der Universitäten bieten eine kostenlose Rechtsberatung an. Wenn es sich um ein Problem handelt, das mit dem Studium oder mit Studien- oder Familienbeihilfe zu tun hat, besteht auch die Möglichkeit, dass sich die ÖH an eventuellen Verfahrens- sowie Anwaltskosten beteiligt. Hier ist jedoch eine genauere Überprüfung der Sachlage erforderlich, so dass unbedingt eine persönliche Vorsprache notwendig ist.

Wende dich daher in solchen Fällen direkt an das Sozialreferat der Bundesvertretung unter: sozial@oeh.ac.at.



Versicherung

Versicherung

ASVG-Unfallversicherung

Für Studierende aus Österreich und aus Ländern, die mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen haben, besteht eine gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

Es ist keine Anmeldung oder Antragstellung erforderlich und es werden keine Beiträge eingehoben. Für diese Unfallversicherung besteht keine Altersgrenze und sie ist auch nicht an die Familienbeihilfe gebunden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die sich im Zusammenhang mit dem Studium ereignen (z.B. Unfälle am Weg zur oder von der Universität oder Unfälle im Rahmen von ÖH-Tätigkeiten). Auch Berufskrankheiten sind in diesem Zusammenhang abgedeckt.

Die Versicherungsdauer entspricht der vorgesehenen Meldung zur Fortsetzung des Studiums (Inskription) und einer angemessenen Zeitspanne zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen.

Unfälle hat die Universität der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu melden. Das Formular „Unfallmeldung“ gibt es auf der Seite der AUVA ♦ www.auva.or.at zum Downloaden.

ÖH-Unfall und Haftpflichtversicherung

Sämtliche Mitglieder der ÖH sind im Rahmen eines mit der Allianz Elementar Versicherungs AG abgeschlossenen Versicherungspakets unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag von 0,36

Euro wird bei der Zulassung/Fortsetzungsmeldung gemeinsam mit dem ÖH-Beitrag eingehoben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle bzw. Schadensfälle, die sich im Zusammenhang mit dem Studium ereignen. Außerdem wird bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Wochen die Studiengebühr des laufenden Semesters ersetzt.

Alle Infos findest du auf ♦ www.oeh.ac.at/studierendenversicherung. Die ÖH kann dir eine Bestätigung über den Versicherungsschutz ausstellen. Fachlich zuständig ist das Wirtschaftsreferat der ÖH.

Krankenversicherung

Mitversicherung

Erfüllst du die entsprechenden Voraussetzungen der Mitversicherung (unter 27 Jahre, Leistungsnachweis), kannst du dich bei den in Österreich versicherten Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei deiner/deinem EhepartnerIn auf Antrag mitversichern. Ob eine Mitversicherung bei Angehörigen im Herkunftsland möglich ist, muss mit der Sozialversicherung des entsprechenden Landes abgeklärt werden.

Studentische Selbstversicherung

Hast du keine Krankenversicherung (auf Grund von Berufstätigkeit), kannst du dich zu einem begünstigten Tarif von derzeit

23,84 Euro pro Monat bei der Gebietskrankenkasse selbst versichern. Die Voraussetzungen für die studentische Selbstversicherung sind im Einzelnen:

- Gesamteinkommen unter 8.000 Euro pro Jahr
- Einhaltung der Anspruchsdauer (Minstdauer plus ein Semester um nicht als vier Semester überschritten, bei Vorliegen wichtiger Gründe auch länger) – an Akademien und Fachhochschulen gilt die Ausbildungszeit plus zwei weitere Ausbildungsjahre.
- höchstens zwei Studienrichtungswechsel (die nicht zu spät erfolgt sein dürfen) und noch kein Studium absolviert (Ausnahmen sind aber möglich).

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Vertragsbedienstete und ArbeitnehmerInnen der Universitäten, sowie BeamtInnen und MandatarInnen, die geringfügig beschäftigt und daher von der Krankenversicherung ausgenommen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Selbstversicherung abschließen. Geringfügig beschäftigt bist du bei einem Verdienst von max. 366,33 Euro/Monat.

Freiwillige Selbstversicherung

Kommt keine der angeführten Möglichkeiten in Frage, kannst du dich zwar auch selbst versichern, aber zu einem deutlichen höheren Tarif. Um nicht sofort mit dem Höchstsatz eingestuft zu werden, musst du gleich beim Antrag auf freiwillige Selbstversicherung auch einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage stellen.

Die Selbstversicherung muss nach jeder Unterbrechung (z.B. Pflichtversicherung bei Ferialjob) neu beantragt werden.

Allgemeines

Alle diese Versicherungsmöglichkeiten bekommst du nur mit einem Antrag bei einer Krankenversicherungsanstalt.

Bezieher/innen einer Waisenrente, Waisension oder von Kinderbetreuungsgeld sind automatisch krankenversichert.

Echte DienstnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen mit einem Verdienst von mehr als 366,33 Euro pro Monat sind pflichtversichert in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Bei Einkünften unter der Geringfügigkeitsgrenze (366,33 Euro) besteht nur eine Unfallversicherung.

Rezeptgebührenbefreiung

Bei Vorliegen sozialer Gründe ist eine Befreiung von der Rezept- bzw. Krankenscheingebühr möglich.

Folgende Personengruppen sind bereits von Gesetzes wegen bzw. auch auf Grund der einschlägigen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger von der Entrichtung der Rezeptgebühr in der Höhe von 5 Euro pro Packung befreit (es bedarf keiner gesonderten Antragstellung):

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- PensionistInnen mit Ausgleichszulage (sowie vergleichbaren Leistungen)
- Zivildienstler und deren Angehörige
- AsylwerberInnen in Bundesbetreuung.

Darüber hinaus können auf Grund der genannten Richtlinien wegen Vorliegens einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, von der Rezeptgebühr befreit werden (Antrag unter Beibringung eines Einkommensnachweises beim zuständigen Krankenversicherungsträger ist erforderlich).

Für das Jahr 2010 geltenden folgende Einkommensgrenzen:

- 783,99 Euro für Alleinstehende
- 901,59 Euro für Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- 1.175,45 Euro für Ehepaare bzw. LebensgefährtenInnen im gemeinsamen Haushalt
- 1.351,77 Euro für Ehepaare bzw. LebensgefährtenInnen im gemeinsamen Haushalt mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- zusätzlich: 82,16 Euro für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 288,36 Euro unterschreitet

Studien- und Familienbeihilfe zählen nicht

zum Einkommen! Weitere Informationen erhältst du beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage soll jedeR PensionsbezieherIn, die/der in Österreich lebt, ein Mindesteinkommen sichern. Liegt das Gesamteinkommen (Pension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält der/die PensionsbezieherIn eine Ausgleichszulage zur Aufstockung ihres/seines Gesamteinkommens.

Jeder Pensionsantrag wird auch als Antrag auf Ausgleichszulage gewertet. Die zuständige Behörde ist die jeweilige Pensionsversicherungsanstalt.

BezieherInnen einer Ausgleichszulage sind von der Entrichtung der Rezept-, der Rundfunk- und Fernsehgrundgebühr befreit und erhalten einen Zuschuss zu den Telefonkosten.

- Die Befreiung von der Rezeptgebühr ist bei der Krankenkasse zu beantragen.
- Die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgrundgebühr bzw. der Zuschuss zu den Telefonkosten ist beim ORF Gebühren Info Service zu beantragen.

Richtsätze für die Ausgleichszulage ab November 2008

Richtsätze für die Ausgleichszulage	pro Monat im Jahr 2010
für alleinstehende Pensionisten und alleinstehende Pensionistinnen	783,99 Euro
für Pensionisten und Pensionistinnen, die mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin im gemeinsamen Haushalt leben	1.175,45 Euro
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 288,36 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwer-/Witwenpension)	82,16 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr	288,36 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	432,97 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension nach dem 24. Lebensjahr	512,41 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	783,99 Euro

048

049

Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspension

Die Sozialversicherungsgesetze verwenden für die verschiedenen Berufsgruppen unterschiedliche Begriffe: Berufsunfähigkeit, Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit. Die Definitionen variieren zum Teil, es geht aber grundsätzlich darum, dass die Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gemindert ist. Wenn der/die Versicherte auch nicht auf eine andere Tätigkeit verwiesen oder umgeschult werden kann, besteht un-

ter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension.

Voraussetzungen dafür sind, dass die Berufsunfähigkeit oder Invalidität mehr als sechs Monate lang andauert, eine Mindestzahl an Versicherungszeiten vorliegt und die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind.

Es gilt allerdings der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“. Ein Antrag auf Invaliditäts-, Berufsunfähig- oder Erwerbsunfähigkeitspension gilt auch als Antrag auf

Rehabilitation! Diese Rehabilitation kann medizinischer bzw. beruflicher (z.B. Umschulung) oder sozialer (z.B. Darlehen) Art sein. Für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahmen wird an Stelle der Berufsunfähigkeitspension ein so genanntes „Übergangsgeld“ in der Höhe der Pension ausbezahlt.

Eine bereits zuerkannte Berufsunfähigkeitspension kann auch wieder entzogen werden, wenn sich der Gesundheitszustand wieder wesentlich verbessert hat.

Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Folgende Personengruppen sind nach dem ASVG grundsätzlich pflichtversichert (voll- oder teilversichert):

- ArbeitnehmerInnen
- Geringfügig Beschäftigte
- Freie DienstnehmerInnen
- HeimarbeiterInnen
- im Betrieb der Eltern (Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern) beschäftigte Kinder, die für diese Tätigkeit kein Entgelt bekommen
- Vorstandsmitglieder und geschäftsführende GesellschafterInnen einer AG
- geschäftsführende GesellschafterInnen einer GmbH

Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Folgende Personengruppen sind somit nach dem GSVG pflichtversichert:

- Selbstständig erwerbstätige Personen
- Natürliche Personen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) sind
 - EinzelunternehmerInnen mit Gewerbeberechtigung
 - Werkvertragstätigkeit mit Gewerbeberechtigung
- GesellschafterInnen einer OG, wenn die Gesellschaft Mitglied der WKÖ ist
- KomplementärInnen einer KG, wenn sie Mitglieder der WKÖ sind
- GesellschafterInnen oder GeschäftsführerInnen einer GmbH, wenn die Gesellschaft Mitglied der WKÖ ist

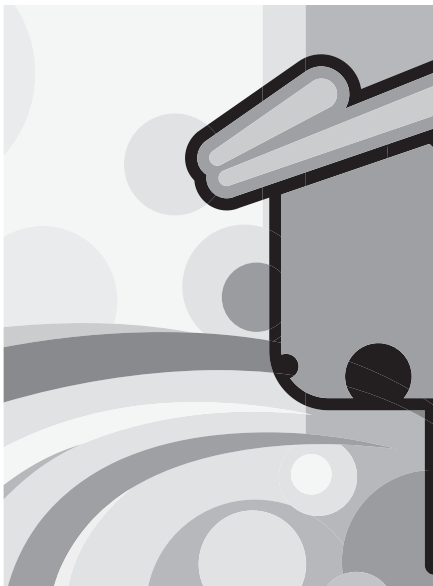
Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Durch das BSVG wird in erster Linie die Sozialversicherung von LandwirtInnen sowie deren Familienangehörigen geregelt. Die Pflichtversicherung ist von der Höhe des Einheitswertes des Betriebes abhängig. Pflichtversichert sind Personen, die

selbstständig einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, dessen Einheitswert 1.500 Euro übersteigt bzw. der überwiegend zur Deckung des Lebensunterhalts beiträgt. Dasselbe gilt auch auf BetreiberInnen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes und einer Buschenschank.

Für Ehepartner, die im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, gibt es zwei Ausnahmen:

- Wenn sie als Dienstnehmerin/als Dienstnehmer tätig sind: die Pflichtversicherung nach dem ASVG
- Wenn sie nebenberuflich ohne besondere Entgeltansprüche beschäftigt sind, besteht keine Notwendigkeit einer Pflichtversicherung





Behindertenspezifische Belange



Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung). Das Dokument wird in deutscher Sprache ausgestellt (Übersetzungen in englischer und französischer Sprache zum vorgedruckten Text werden beigelegt).

Den Behindertenpass erhalten folgende Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich:

- begünstigte Behinderte
- BezieherInnen von Pflegegeld oder vergleichbaren Leistungen
- BezieherInnen erhöhter Familienbeihilfe
- BezieherInnen einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit
- wenn ein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% festgestellt ist.

Weiters können Menschen mit Behinderung, die zwar ihren Wohnsitz im Ausland haben, sich aber aus beruflichen oder privaten Gründen regelmäßig in Österreich aufhalten, einen Behindertenpass beantragen.

Den Behindertenpass beantragst du beim örtlich zuständigen Bundessozialamt. Die Landesstellen findest du im Kapitel „Kontakte“. Als Unterlagen sind Antrag, Lichtbild, Bescheide, Urteile, Krankengeschichte, Befunde, ... beizulegen.

EURO-Schlüssel

Seit Jahren werden die behindertengerechten öffentlichen WCs, Treppenlifte, usw. in Städten und Gemeinden, aber auch jene an den Autobahnraststellen mit dem sogenannten Euro-Zylinderschloss ausgestattet. Das bedeutet, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt hat, der diese WCs, Treppenlifte, ... benötigt.

Den Euro-Schlüssel kann jedeR bestellen, der/die die Benützung behindertengerechter WCs etc. benötigt und die Behinderung durch einen gültigen Bundesbehindertenpass (mit Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Gehbehinderung“) oder einem gültigen Ausweis nach § 29b StVO nachweisen kann. Bestellt werden kann der Euro-Schlüssel mit einem Bestellformular, das du unter ♦ www.oear.or.at/service/euro-key/bestellung/bestellsystem findest. Das ausgefüllte Bestellformular mit dem Nachweis der Behinderung in ein frankiertes Kuvert stecken und mit dem Kennwort „euro-key“ an die ÖAR schicken. Der euro-key kann gratis abgegeben werden, wenn oben genannte Kriterien erfüllt werden.

ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation)

Stubenring 2/1/4, 1010 Wien

Tel: 01/513 15 33

♦ www.oear.or.at

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Leistungen für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, Pflegebett etc.) aus dem „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“ können Behinderte, unabhängig von der Ursache ihrer Beeinträchtigung, erhalten, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen mag.

Aus dem Unterstützungsfonds können unter folgenden Voraussetzungen Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden:

- Österreichische StaatsbürgerInnen-schaft oder ständiger Aufenthalt in Österreich
- Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (z.B. behindertengerechte Wohnungsadaptierung für RollstuhlfahrerInnen).
- Grad der Behinderung mind. 50%. (Nachweis der Behinderung möglich durch: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld)

- Behinderungsbedingter Konnex des konkreten Vorhabens.
- Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer KostenträgerInnen wie z.B. Bezirkshauptmannschaft, diverse Fonds der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, Amt der Landesregierung, Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausfinanziert sein.

Anträge sind vor der Realisierung bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamts einzubringen. Formulare zum Download findest du unter: ♦ www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=883

Über die Antragsentscheidung erhält jeder AntragstellerIn eine Mitteilung. Einkommensgrenzen und Höchstförderrahmen werden vom Bundessozialamt geprüft, denn die Zuschusshöhe ist vom Familieneinkommen abhängig. Die maximale Förderhöhe beträgt 5.800 Euro. Auf eine Förderung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung besteht kein Rechtsanspruch!

Unterstützungen nach den jeweiligen Behinderungen

Blinde Menschen haben Anspruch auf: Förderungen für technische Arbeitsausstattungen (z.B. Blindtelefonanlage, Braille-Zeile für Computer sowie damit in Verbindung stehende Einschulungskosten), Förderungen für technische Hilfsmittel (z.B. Lesegeräte und Farberkennungsgeräte für den außerberuflichen Bereich), Förderung zur Steigerung der Mobilität, Zuschuss zur Anschaffung eines Blindenführhundes, Arbeitsassistenz bei der Arbeitssuche oder bei Problemen am Arbeitsplatz.

Gehörlose Menschen haben Anspruch auf: Förderungen für technische Hilfsmittel (z.B. Licht- und Rüttelwecker, Schreibtelefone), Erstattung der Kosten für eineN GebärdendolmetscherIn bei Behördenterminen, Arbeitsassistenz bei der Arbeitssuche oder bei Problemen am Arbeitsplatz (in einigen Bundesländern können die ArbeitsassistentInnen die Gebärdensprache).

RollstuhlfahrerInnen und schwerst gehbehinderte Menschen, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Behinderung nicht zumutbar ist, erhalten insbesondere: Förderungen zur Steigerung der Mobilität (z.B. Zuschuss zum Ankauf eines Neuwagens, Fahrtkostenzuschuss, Refundierung der Normverbrauchsabgabe [NOVA]), Zuschüsse zur behindertengerechten Wohnungsadaptierung.



Mobilität
und Wohnen



Mobilität

Mobilitätstraining für blinde Personen

Speziell für blinde und stark sehbehinderte Personen gibt es Orientierungs- und Mobilitätstrainings, damit sie sich z.B. auf dem Weg zur Universität besser zurechtfinden. Im Rahmen dieser kann unter anderem auch der Gang mit dem Langstock u.ä. geübt werden. Die Kosten können beispielsweise vom Bundessozialamt, von Sozialabteilungen der Landesregierungen, vom Fonds Soziales Wien, oder auch von Stiftungen (z.B. Licht ins Dunkel, Sigmund Weinberger-Stiftung für Augenranke und Blinde, Maria Theresia Wittke-Stiftung) zum Teil bis ganz übernommen werden.

Engel auf Pfoten

„Engel auf Pfoten“, Verein zur Förderung der Mobilität sehbehinderter und blinder Menschen, gegründet im November 2000, ist gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell.

Sie haben u.a. folgende Angebote:

- Information und Beratung
- Finanzierungshilfe für Blindenführhunde, für Orientierungs- und Mobilitätstrainings, für Sehbehelfe und Hilfsmittel
- Notfallfonds
- Sensibilisierungsprogramm „Sehen Verstehen“ für Schulen, Spitäler, Dienstleistungsbetriebe,...
- Selbstverteidigung für sehbehinderte Menschen

Für den Verein ist keine Mitgliedschaft erforderlich

Kontakt

Sehbehinderten- und Blindenorganisation „Engel auf Pfoten“.
Verein zur Förderung der Mobilität sehbehinderter und blinder Menschen.
Ditscheinergasse 4/6, 1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 890 18 50
Fax: +43 (0)1 890 18 50 15
♦ www.engelauffpfoten.at

PKW Anschaffung und Adaptierung

Es gibt viele Möglichkeiten, einen PKW durch spezielle Umbauten an die Bedürfnisse körper- und hörbehinderter Menschen anzupassen. Eine allgemeine Datenbank über technische Hilfsmittel für behinderte, ältere und pflegebedürftige Menschen, welche in der Regel vierteljährlich jeweils zum Monatsanfang im Jänner, April, Juli und Oktober aktualisiert wird findest du unter:
♦ www.hilfsmittelinfo.gv.at.

Weiters gibt es Informationen über Anschaffung und Adaptierung von PKWs, sowie Behindertenparkplätze, gratis Autovignette, ermäßigte Mautgebührentarife, Pannennotruf für Gehörlose, ... bei den folgenden AutofahrerInnenorganisationen:

ARBÖ, Tel: 01 / 89121-0
id@arboe.at, ♦ www.arboe.or.at

ÖAMTC, Tel: 0810 / 120 120
office@oeamtc.at, ♦ www.oeamtc.at

Nach der Entscheidung über Fahrzeug und Umbauten muss der Antrag auf Förderungen vor dem Ankauf gestellt werden. Unterschreibe keinen Kaufvertrag ohne Förderzusage!

Fahrschulen

Einige Fahrschulen verfügen über bereits umgebaute PKWs. Informationen dazu erteilen die Stellen, bei denen auch die Förderung beantragt wird (Bundessozialämter, Rehabilitationsabteilungen der Sozial-, Kranken- und Unfallversicherungsträger, Sozialreferate der Bezirkshauptmannschaften und Städte,...).

Ist keine Fahrschule mit einem für dich passenden Fahrzeug in deiner Nähe, kannst du die Fahrstunden auch mit deinem eigenen bereits umgebauten Fahrzeug absolvieren. Aber Achtung: Sind erhebliche bauliche Veränderungen am Fahrzeug notwendig, so ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Die Behörde entscheidet im Einzelfall, ob das geänderte Fahrzeug vorgeführt werden muss. Vor dem Ankauf eines Kfz, an dem Adaptierungen vorgenommen werden müssen, ist es ratsam, sich zu informieren, um die Änderungen abzuklären. Nur so kann ver-

mieden werden, dass bereits kostenintensiv durchgeführte Adaptierungen sich nachher als nicht ausreichend oder im Einzelfall als nicht notwendig herausstellen, andere Adaptierungen jedoch vorgeschrieben werden.

Bescheinigung gemäß §29b StVO

Dauerhaft stark gehbehinderte Personen können sich diesen Ausweis ausstellen lassen (bei der Bezirkshauptmannschaft/ beim Magistrat, in Wien bei der MA 40). Er dient als Nachweis für die Gehbehinderung für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, das Ansuchen um finanzielle Unterstützungen für die Adaptierung von KFZs, der Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe, das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz. Der Antrag soll, wenn möglich, von den Betroffenen, egal ob sie einen PKW selbst lenken oder nicht, eingebracht werden. Eine gehbehinderte Person mit einer Lenkerberechtigung erhält auf dem Ausweis einen Vermerk mit dem jeweiligen Autokennzeichen. Ohne Lenkerberechtigung erfolgt der Eintrag: „Lenkt selbst kein Fahrzeug“.

Wird dieser Ausweis gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs gelegt, dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen:

- zum Aus- und Einsteigen bzw. Aus- und Einladen z.B. eines Rollstuhls

im Halte- und Parkverbot halten, dies gilt auch für das Verbot des Abstellens eines Fahrzeugs in zweiter Spur

- an Straßenstellen trotz „Parken verboten“ Verkehrszeichens parken
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Begrenzung parken, wobei auch keine Parkgebühr zu bezahlen ist
- in einer FußgängerInnenzone während der Zeit der Ladetätigkeit parken

Anzumerken ist dabei noch, dass diese Ausnahmeregelungen nur für dauernd stark gehbehinderte Personen gelten, die selbst ein Fahrzeug lenken, und für LenkerInnen von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie eine dauernd stark gehbehinderte Person befördern.

Abgeltung der Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Bei Erwerb eines KFZ kann für Menschen mit Behinderung eine Abgeltung der Belastung gewährt werden, die sich nach dem Normverbrauchsabgabengesetz ergibt.

Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die auf die Benützung eines KFZ angewiesen sind, wird die NOVA abgegolten. Die Rückerstattung der NOVA kann bis zum Kaufpreis des KFZ von 20.000 Euro zuzüglich behinderungsbedingten Sonderausstattungen bewilligt werden.

Einzureichen ist der Antrag bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes unter Vorlage von

- Zulassung des KFZ
- eigene LenkerInnenberechtigung
- Nachweis über den Erwerb des KFZ mit ausgewiesener NOVA
- Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Ausweis gem. § 29 b STVO

Die Abgeltung der NOVA ist unabhängig vom Einkommen und alle 5 Jahre (gerechnet vom Zulassungsdatum) möglich.

ÖBB VorteilsCard Spezial für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

Die BesitzerInnen einer VorteilsCard erhalten 50% auf die Leistungen der Österreichischen Bundesbahn.

Berechtigungsvoraussetzungen sind:

- Grad der Behinderung mind. 70 %
- Nachweis über die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit
- Bezug eines Pflegegeldes oder einer anderen vergleichbaren Leistung
- Behindertenpass gemäß Bundesbehindertengesetz mit dem Vermerk, dass der/die InhaberIn des Passes die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbe-

hindertengesetz in Anspruch nehmen kann

- Für BürgerInnen anderer Staaten ist die VorteilsCard Spezial dann auszustellen, wenn ein amtlicher Ausweis vorgelegt wird, der dem Inhalt nach dem Behindertenpass § 40 des Bundesbehindertengesetzes entspricht

Den Bestellschein für die VorteilsCard Spezial erhältst du unter: www.oebb.at oder am Bahnschalter. Die VorteilsCard Spezial kostet 19,90 Euro und ist ein Jahr gültig

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkung, die z.B. eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage beziehen, besteht die Möglichkeit, die VorteilsCard gratis zu erhalten. In diesem Fall ist der Gültigkeitszeitraum 5 Jahre. Für Reisende im Rollstuhl sowie Personen, in deren Behindertenpass vermerkt ist, dass der/die InhaberIn des Passes einer Begleitperson bedarf, werden eine Begleitperson und/oder ein Führhund unentgeltlich befördert.

ÖBB VORTEILScard Blind

Die BesitzerInnen einer VorteilsCard erhalten 50% auf die Leistungen der Österreichischen Bundesbahn.

Berechtigungsvoraussetzungen sind:

- Bezug mindestens der Pflegegeldstufe 3 aufgrund der Sehbehinderung oder

- der Eintrag im Behindertenpass vom Bundessozialamt „stark sehbehindert“ oder „blind“.

Die VORTEILScard Blind kostet 18,90 EUR und wird vom Österreichischen Blindenverband, den Hilfsgemeinschaften für Blinde und Sehschwache Österreichs und seit 1. April 2008 auch bei jeder Verkaufsstelle der ÖBB ausgegeben. Sie gilt ein Jahr ab Ausstellung.

Um das Reisen für Sehschwache oder Blinde zu erleichtern werden eine Begleitperson und/oder ein Führhund unentgeltlich befördert. Für Menschen mit Mobilitätseinschränkung, die z.B. eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage beziehen, besteht die Möglichkeit, die Vorteils card gratis zu erhalten. In diesem Fall ist der Gültigkeitszeitraum 5 Jahre.



Wohnen

Behindertengerechte StudentInnenheime

Zahlreiche StudentInnenheime bieten barrierefreie Zimmer an. Das Bewerbungsverfahren besteht in der Regel darin, bei der zuständigen Trägerorganisation Bewerbungsformulare zu bestellen und diese dann ausgefüllt zu retournieren. Auf dem Antragsformular solltest du auf deine speziellen Bedürfnisse hinweisen.

Da die Nachfrage nach Heimplätzen enorm ist, empfehlen wir dir, schon ein Jahr vor Studienantritt den Antrag zu stellen. Führunde sollten nach Absprache mit der Heimleitung kein Problem darstellen. Unter Umständen ist es auch möglich, zusammen mit einer Pflegeperson ein Zimmer zu bewohnen. Unter www.oeh.ac.at findest du eine Liste von Studierendenheimen in Österreich und außerdem umfangreiche rechtliche Infos.

Wohnungsadaptierung

Das Bundessozialamt kann eine finanzielle Förderung für die behindertengerechte Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ohne diese Unterstützung die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre. Auf diese Förderung besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Betreutes Wohnen

In einigen Universitätsstädten bieten Organisationen die Möglichkeit des betreuten Wohnens an. Hilfspersonen unterstützen die BewohnerInnen von eigens zur Verfügung gestellten Wohnplätzen bei der Lebensführung und bei der Körperpflege.

Beispielsweise bietet in Wien der Verein Balance Zimmer in einer Wohngemeinschaft

oder in Kleinwohnungen an. Durch das betreute Wohnen soll ein späteres selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung erlernt werden. Die anfallenden Wohnkosten werden von der Stadt Wien oder dem Land Niederösterreich getragen, das gewährte Pflegegeld wird allerdings um diesen Betrag gekürzt.

Kontakt

Verein Balance

A-1130 Wien, Hochheimgasse 1

Tel.: 01/804 87 33

Fax: 01/804 87 33-6006

info@balance.at, ♦ *www.balance.at*

In anderen Bundesländern betreibt beispielsweise die Caritas ähnliche Einrichtungen.

064

065

Assistenz beim Wohnen

In einigen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, Assistenz zu beantragen. Dabei handelt es sich um Personen, die für dich unter deiner Anleitung Tätigkeiten verrichten, die du aufgrund deiner Behinderung nicht selbst erledigen kannst, die jedoch für eine erfolgreiche Bewältigung des (Wohn) Alltags notwendig sind.

In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, sich im Heimatbundesland wegen Finanzierungsmöglichkeiten zu erkundigen, da es keine österreichweite und einheitliche Regelung gibt.



Berufliche
Perspektiven



Anerkennung als begünstigter Behinderter

Dies betrifft Personen, mit einem vom Bundessozialamt festgestellten Grad der Behinderung auf mindestens 50%. Durch diesen Status gibt es arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen wie erhöhter Kündigungsschutz und auch andere Begünstigungen wie DienstgeberInnenlohnförderung, Mobilitätshilfen, Arbeitsplatzadaptierungen, Zusatzurlaub, Lohnsteuerbefreiung, Fahrpreisermäßigung, ...

Österreichische StaatsbürgerInnen, EU-BürgerInnen, EWR-BürgerInnen und anerkannte Flüchtlinge können als begünstigter Behinderter anerkannt werden. Ausnahmen sind allerdings SchülerInnen, StudentInnen und PensionistInnen.

Die Begünstigung gilt rückwirkend ab dem Tag des Einlangens des Antrages bei der Behörde.

Hinweis

Der Status des/der „begünstigten Behinderten“ bringt zwar einige Vorteile für den Betroffenen, eine finanzielle Dauerleistung, wie etwa Rente oder Pension, gibt es auf Grund dieser Einstufung allerdings nicht.

ABak – Arbeitsplätze für behinderte AkademikerInnen/ StudienabgängerInnen

Der Verein Uniability ist eine Interessensvertretung für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen an Österreichs Hochschulen, und seit Jänner 1999 auch Träger von ABak – einer Arbeitsvermittlung für AkademikerInnen und JungakademikerInnen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen. ABak vermittelt seither Personen aus der genannten Zielgruppe an unterschiedlichste Unternehmen.

Ein positiv abgeschlossenes Studium enthält keine Garantie für einen adäquaten Arbeitsplatz. Für eineN behinderteN AkademikerIn am Arbeitsmarkt sind die Chancen noch etwa viermal geringer als die ihrer nicht behinderten KollegInnen.

ABak möchte durch Abbau von Vorurteilen Chancengleichheit für behinderte AkademikerInnen herstellen. Realistisch wird diese Chancengleichheit dann, wenn das Quali-

kationsprofil der jeweiligen BewerberInnen und das Anforderungsprofil des angebotenen Arbeitsplatzes genau aufeinander abgestimmt sind. Dies soll durch eine intensive individuelle Betreuung der KlientInnen erreicht werden.

Kontakt

ABak (Arbeitsvermittlung für AkademikerInnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung)
Meidlinger Hauptstraße 51-53/2/5a
1120 Wien
Tel: 01/513 96 69
Fax: 01/513 96 69-222
♦ www.abak.at

Bürozeiten: Mo-Fr 8-17 Uhr
Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit schwerer Behinderung (ab Pflegegeldstufe III) verfügen oftmals über die fachliche und persönliche Eignung zur Ausübung eines Berufes, der Absolvierung einer Berufsausbildung, dem Besuch einer höheren Schule oder der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme und bedürfen aber auf Grund ihrer Beeinträchtigung einer personalen Unterstützung, einer persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz.

Die Inanspruchnahme der persönlichen Assistenz kann über die regional zuständige Assistenz-Servicestelle erfolgen.

Die persönliche Assistenz bietet folgende Leistungen: Begleitung bei Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, bzw. Ausbildungsort oder bei Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes, Unterstützungstätigkeiten manueller Art, Assistenz bei Körperpflege während der Dienst- und Ausbildungszeit, sowie sonstige behinde-

rungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (zum Beispiel Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein- und Aussteigen, An-/Ausziehen der Jacke,...).



Kontakte



Behindertenbeauftragte

Hier haben wir eine Liste der Behindertenbeauftragten an den österreichischen Universitäten erstellt. Auch an den meisten Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es Personen, die für die Anliegen von Studierenden mit Behinderung zuständig sind.

Sollte es keine Behindertenbeauftragten geben, empfehlen wir dir, dich direkt mit den MitarbeiterInnen der jeweiligen Hochschule in Verbindung zu setzen. Auch die MitarbeiterInnen der Österreichischen HochschülerInnenschaft helfen dir gerne weiter. Diese Kontakte stehen weiter unten.

Universität Wien

Referat Student Point

Mag.^a Birgit Virtbauer, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tiefparterre, Hof IV, Stiege 6, 1010 Wien, Tel.: (01) 4277-106 26
birgit.virtbauer@univie.ac.at
♦ *barrierefrei.studentpoint.at*

Fachberatung Blinde und sehbehinderte Studierende

Susanne Sulzbacher
Tel.: (0664) 602 77-106 31
susanne.sulzbacher@univie.ac.at

Blindenleseplatz

Ursula Hermann, Kerstin Tischler
Universitätsbibliothek
Tel.: (01) 42 77-15180
ursula.hermann@univie.ac.at
kerstin.tischler@univie.ac.at

Medizinische Universität Wien

Behindertenbeirat der MedUni Wien

o. Univ. Prof. Dr. Veronika Fialka-Moser

Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien
Tel.: (01) 404 00 – 4330 oder 4333
pmr-office@meduniwien.ac.at

Universität Graz

Behindertenbeauftragte der Universität Graz Zentrum „integriert studieren“

Mag^a. Barbara Levc
Universitätsplatz 3, 8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 380-2225
barbara.levc@uni-graz.at
♦ zis.uni-graz.at

Sehbehinderten- u. Blinden- leseplatz der Universität Graz

Manfred Anabith, Universitätsbibliothek
Universitätsplatz 3, 8010 Graz, 2. Stock,
Zimmer 04, Tel.: (0 31 6) 380-3149
manfred.anabith@uni-graz.at
♦ [www.uni-graz.at/ub/
literatursuche/blindenservice.php](http://www.uni-graz.at/ub/literatursuche/blindenservice.php)

Arbeitsgruppe für Gebärden- sprache und Gehörlosenkultur

am Institut für theoretische und
angewandte Translationswissenschaft
♦ www.uni-graz.at/nedoawww

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Büro der Behinderten- beauftragten

Innrain 52b, Flachbau hinter dem Uni-
versitätshauptgebäude, 6020 Innsbruck
Tel.: (0 51 2) 507-8887, Fax: DW 2728
Di.–Do. 9–16 Uhr und Fr. 9–12 Uhr
elisabeth.rieder@uibk.ac.at
♦ [www2.uibk.ac.at/behindertenbeauf-
tragte/](http://www2.uibk.ac.at/behindertenbeauftragte/)

Universität Salzburg

Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Universitäts- angehörige

Mag.^a Christine Steger,
Kapitelgasse 4
5020 Salzburg
Tel.: (0 66 2) 8044-2465,
Fax: DW 2419
christine.steger@sbg.ac.at

Sehbehinderten- und Blindenleseplatz

Regina Hettegger
Universitätsbibliothek,
Hofstallgasse 2-4, 2. Stock,
Zugang durch Katalogsaal
5020 Salzburg
Mo., Di. 9.15-16.15 Uhr,
Mi. 9.30–15.30 Uhr
Tel.: (0 66 2) 8044-773 51
Fax: (0 66 2) 6389 - 1351
regina.hettegger@sbg.ac.at

Technische Universität Wien

ISTU- Institut „integriert studieren“

DI Dr. A Min Tjoa
Favoritenstraße 11/029
1040 Wien
Tel.: (01) 588 01-42901, Fax: DW 42999
Erreichbarkeit Mo.-Do. 9-15 Uhr,
Fr. 9-12 Uhr
sekretariat@is.tuwien.ac.at
studien-support@is.tuwien.ac.at
♦ www.is.tuwien.ac.at

Gerhard Neustaetter: VIP – Sehbehinderten- und Blindenleseplatz an der TU Wien

Universitätsbibliothek
Resselgasse 4, 1040 Wien
Tel.: (01) 588 01-44050
gerhard.neustaetter@tuwien.ac.at
♦ www.ub.tuwien.ac.at/vip/

Wirtschaftsuniversität Wien

Behindertenbeauftragte

HR Mag. Maria De Pellegrin
Augasse 2 - 6, UZA 1,
Aula, Kern D, Raum 0.12.5
1090 Wien
Tel.: (01) 313 36-5501
maria.de.pellegrin@wu.ac.at
♦ www.wu.ac.at

Universität Linz

Institut „integriert studieren“

Univ.Prof. Dr. Roland Wagner
Altenbergerstraße 69, 4040 Linz
Tel.: (0 73 2) 24 68-9232, Fax: DW 9322
integriert-studieren@jku.at
♦ www.integriert-studieren.jku.at/

Universität Klagenfurt

„integriert studieren“

Mark Wassermann
Univeristätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Tel.: (0 46 3) 2700-9166, Fax: DW 9191
mark.wassermann@uni-klu.ac.at
♦ is.uni-klu.ac.at/

Sehbehinderten- und Blindenleseplatz

Andreas Jeitler
Universitätsstraße 65-67,
9020 Klagenfurt
Mo. 10–12 Uhr, Di. 10-14 Uhr, Mi. 12-
16 Uhr, Do. 10-14 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: (0 46 3) 27 00-9583
andreas.jeitler@uni-klu.ac.at
♦ bsa.uni-klu.ac.at/

Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehinderten- kommunikation

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Tel.: (0 46 3) 27 00-2821,
Fax: DW 2890
franz.dotter@uni-klu.ac.at
♦ *www.uni-klu.ac.at/fzgs*

Kunstuniversität Linz

MMag^a. Karin Schneider
Hauptplatz 8, 2. Stock, Zi. 2.19
4040 Linz
Mo. und Fr.: 8 - 11 Uhr,
Di.-Do. 8:30-11:30 Uhr
Tel.: (0 73 2) 7898-244
Mobil: (0 67 0) 789 82 44
karin.schneider@ufg.ac.at
♦ *www.ufg.ac.at*

072

073

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferat

Universität Wien

1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 0

♦ www.univie.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Spitalgasse 2,
Hof 1, Trakt 2B, EG
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19501

♦ www.oeh.univie.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 553
oder Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 554

Fax: +43 (0) 1/4277 - 9195
sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien

1040 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 0
Fax: +43 (0)1/58801 – 41099

♦ www.tuwien.ac.at

Universitätsvertretung

1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0)1/58801 – 49501

oder Tel.: +43 (0)1/58801 – 49502

Fax: +43 (0) 1/586 91 54

♦ www.htu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49510

Fax: +43 (0) 1/586 91 54

sozial@htu.at

♦ www.htu.at/soziales

Wirtschaftsuniversität Wien

1090 Wien, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 0
Fax: +43 (0) 1/31336 – 740

♦ www.wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400

Fax: +43 (0) 1/31336 – 748

♦ www.oeh-wu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400

soziales@oeh-wu.at

♦ www.oeh-wu.at/soziales

Universität für Bodenkultur Wien

1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Tel.: +43 (0) 1/47654 – 0

♦ www.boku.ac.at

Universitätsvertretung

1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76

Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2000

♦ oeh.boku.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2004

oder Tel.: +43 (0) 1/36006 – 2090

sozial@oehboku.at

Universität für angewandte Kunst Wien

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/71133 – 0

pr@uni-ak.ac.at, ♦ www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 2270

Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73

oeh_office@uni-ak.ac.at

♦ www.dieangewandte.at/oeh

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/71133 – 2270

Fax: +43 (0) 1/712 87 73

oeh_office@uni-ak.ac.at

♦ www.dieangewandte.at/oeh/referate

Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien, Schillerplatz 3

Tel.: +43 (0) 1/58816 – 1818

Fax: +43 (0) 1/58816 – 1898

♦ www.akbild.ac.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Schillerplatz 3

Tel.: +43 (0) 1/58816 – 3300

oeh@akbild.ac.at

♦ pages.akbild.ac.at/oeh

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/58816 – 3301

oehsozialreferat@akbild.ac.at

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1

Tel.: +43 (0)1/71155 – 0

Fax: +43 (0) 1/71155 - 199

♦ www.mdw.ac.at

Universitätsvertretung

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1

Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8901

Fax: +43 (0) 1/71155 – 8999

♦ www.hmdw.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8910
hmdw-sozial@mdw.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71302
sozialreferat@uv-medizin.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 0
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1090
♦ *www.vu-wien.ac.at*

Universitätsvertretung
1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1700
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1790
♦ *hvu.vu-wien.ac.at*

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1710
sozial@hvu-wien.ac.at
♦ *www.hvu.vu-wien.ac.at/referate/sozialreferat*

Medizinische Universität Wien

1090 Wien, Spitalgasse 23
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 0
Fax: +43 (0) 1/40160 910 – 000
infopoint-meduni@meduniwien.ac.at
♦ *www.meduniwien.ac.at*

Universitätsvertretung
1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
Leitstelle 6M, NAKH
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71000
uv@uv-medizin.at, ♦ *www.uv-medizin.at*

Universität Linz

4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 0
Fax: +43 (0) 732/2468 – 8822
♦ *www.uni-linz.ac.at*

Universitätsvertretung
4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 8535
oder +43 (0) 732/2468 – 1122
Fax: +43 (0) 732/2468 – 9396
oeh@oeh.jku.at
♦ *www.oeh.uni-linz.ac.at*

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 732/24 68 – 9372
sozialreferat@oeh.jku.at
♦ *sozial.oeh.jku.at*

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

4010 Linz, Hauptplatz 8
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 0
Fax: +43 (0) 732/783 508
♦ *www.ufg.ac.at*

Universitätsvertretung
4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 320
oder Tel.: +43 (0) 732/7898 – 321

Fax: +43 (0) 732/73 69 86

oeh.office@ufg.ac.at

♦ *www.oeh.ufg.ac.at*

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 732/7898 – 321

oeh.office@ufg.ac.at

Universität Graz

8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: +43 (0) 316/380 – 0

Fax: +43 (0) 316/380 – 9140

♦ *www.kfunigraz.ac.at*

Universitätsvertretung

8010 Graz, Schubertstraße 6a

Tel.: +43 (0) 316/380 – 2900

♦ *oehweb.uni-graz.at*

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/380 – 2955

sozref@oeh.uni-graz.at

♦ *oehweb.uni-graz.at/de/deine_oeh/
referate/sozialreferat*

Technische Universität Graz

8010 Graz, Rechbauerstraße 12

Tel.: +43 (0) 316/873 – 0

Fax: +43 (0) 316/873 – 6562

info@tugraz.at

♦ *www.tugraz.at*

Universitätsvertretung

8010 Graz

Rechbauerstraße 12

Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111

oder Tel.: +43 (0) 316/873 – 5101

Fax: +43 (0) 316/873 – 5115

info@htu.tugraz.at

♦ *htu.tugraz.at*

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111

Fax: +43 (0) 316/873 – 5115

soziales@htu.tugraz.at

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

8010 Graz,

Leonhardstraße 15

Tel.: +43 (0) 316/389 – 0

info@kug.ac.at

♦ *www.kug.ac.at*

Universitätsvertretung

8010 Graz, Brandhofgasse 21

(Zi. E. 10)

Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600

oder +43 (0) 316/389 – 1603

Fax: +43 (0) 316/389 – 1601

oeh@kug.ac.at

♦ *oeh.kug.ac.at*

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600

oder Tel.: +43 (0) 316/389 – 1603

Fax: +43 (0) 316/389 – 1601

oeh@kug.ac.at

♦ *oeh.kug.ac.at/soziales*

Medizinische Universität Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 2/4

Tel.: +43 (0) 316/385 – 0

rektor@meduni-graz.at

♦ www.meduni-graz.at

Universitätsvertretung

8036 Graz,

Stiftigtalstraße 24

Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080

Fax: +43 (0) 316/385 – 73089

oeh.sekretariat@meduni-graz.at

♦ oeh.meduni-graz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 664/84 38 335

Fax: +43 (0) 316/385 – 73089

oeh.sozial@meduni-graz.at

♦ oeh.meduni-graz.at/wer-wir-sind/referate/sozialpolitik

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800

soziales@oeh-klagenfurt.at

Universität Salzburg

5020 Salzburg,

Kapitelgasse 4-8

Tel.: +43 (0) 662/8044 – 0

Fax: +43 (0) 662/8044 – 214

studium@sbg.ac.at

♦ www.uni-salzburg.at

Universitätsvertretung

5010 Salzburg, Kaigasse 28-30

Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6000

♦ oeh-salzburg.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6001

sekretariat@oeh-salzburg.at

Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67

Tel.: +43 (0) 463/2700 – 9200

Fax: +43 (0) 463/2700 – 9299

uni@uni-klu.ac.at

♦ www.uni-klu.ac.at

Universitätsvertretung

9020 Klagenfurt,

Universitätsstraße 65-67

Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800

Fax: +43 (0) 463/2700 – 8899

vorsitz@oeh-klagenfurt.at

♦ www.oeh-klagenfurt.at

Universität Mozarteum Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 0

Fax: +43 (0) 662/6198 – 3033

♦ www.moz.ac.at

Universitätsvertretung

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4900

oder Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910

Fax: +43 (0) 662/6198 – 4909

oeh-sekr@moz.ac.at

♦ www.oeh-mozarteum.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910

soziales.oeh@moz.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/507 – 4905

sozial@oeh.cc

Montanuniversität Leoben

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/402 – 0

Fax: +43 (0) 3842/402 – 7702

office@unileoben.ac.at

◆ *www.unileoben.ac.at*

Universitätsvertretung

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/45 272 – 0

Fax: +43 (0) 3842/45 272 – 45

◆ *oeh.unileoben.ac.at*

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 3842/45 272 – 0

Fax: +43 (0) 3842/45 272 – 45

soa@oeh.unileoben.ac.at

Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz

Innrain 52

Tel.: +43 (0) 512/507 – 0

◆ *www.uibk.ac.at*

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7

Tel.: +43 (0) 512/507 – 4905

info@oeh.cc

◆ *www.oehweb.at*

Medizinische Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz

Innrain 52

Tel.: +43 (0) 512/9003 – 0

◆ *www.i-med.ac.at*

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41

Tel. + Fax: +43 (0) 512/9003 – 70670

sekretariat@skalpell.at

◆ *www.skalpell.at*

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/9003 – 70670

Fax: +43 (0) 512/9003 – 73670

sozref@i-med.ac.at

Bundesvertretung der ÖH

1040 Wien, Taubstummeng. 7-9/4. Stock

Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0

◆ *www.oeh.ac.at*

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-52

sozial@oeh.ac.at

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien
Grenzackerstraße 18
Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 2003
rektorin@phvienna.at
♦ *www.phvienna.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4000
oder Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4100
oeh@phwien.ac.at
♦ *pabw.dachverband-stuv.ac.at*

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden
Mühlgasse 67
Tel.: +43 (0) 2252/885 70 – 0
Fax: +43 (0) 2252/885 70 – 180
office@ph-noe.ac.at
♦ *www.ph-noe.ac.at*

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40
Tel.: +43 (0) 732/7470 – 0
Fax: +43 (0) 732/7470 – 3090
office@ph-ooe.at, ♦ *www.ph-ooe.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 676/847 888 310
stuvphooe@gmx.at

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12
Tel.: +43 (0) 316/8067 – 0
Fax: +43 (0) 316/8067 – 3199
office@phst.at, ♦ *www.ph-stmk.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/675 939
oeh@phgraz.at
oeh@bpa-graz.at
♦ *oeh.phgraz.at*

**Hochschule für Agrar-
und Umweltpädagogik**

1130 Wien
Angermayergasse 1
Tel.: +43 (0) 1/877 22 66 – 0
Fax: +43 (0) 1/877 23 61
sekretariat@agrariumweltpaedagogik.ac.at
♦ *www.agrariumweltpaedagogik.ac.at*

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien

1010 Wien
Singerstraße 7/4
Tel.: +43 (0) 1/515 52 – 3084
oder Tel.: +43 (0) 676/30 93 898
office@kphvie.at
♦ *www.kphvie.at*

Studierendenvertretung
stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at
♦ *stuv.kphvie.at*

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

8020 Graz
Georgigasse 85-89
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 22
office@kphgraz.at
♦ *kphgraz.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 78
♦ *www.pze.at/stv*

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz

4020 Linz
Salesianumweg 3
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
office@ph-linz.at
♦ *www.phdl.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66 – 4314
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
studienervice@ph-linz.at

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck
Pastorstraße 7
Tel.: +43 (0) 512/599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at
♦ *www.ph-tirol.ac.at*

Studierendenvertretung
studentenvertretung@tsn.at
bpastudent@aon.at

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 0
Fax: +43 (0) 662/6388 – 1010
office@phsalzburg.at
♦ *www.phsalzburg.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 1057

Pädagogische Hochschule Kärnten

9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1

Tel.: +43 (0) 463/508 508

Fax: +43 (0) 463/508 508 – 829

office@ph-kaernten.ac.at♦ *www.ph-kaernten.ac.at*

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 463/508 508 – 824

oder Tel.: +43 (0) 650/93 400 93

*oeh@ph-kaernten.ac.at***Pädagogische Hochschule Vorarlberg**

6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37

Tel.: +43 (0) 5522/311 99

office@ph-vorarlberg.ac.at♦ *www.ph-vorarlber.ac.at*

Studierendenvertretung

*stv.ph-feldkirch@gmx.at***Kirchliche Pädagogische Hochschule****Edith Stein** (in Stams)

6020 Innsbruck, Rennweg 12

Tel.: +43 (0) 512/561 763 – 10

oder Tel.: +43 (0) 676/87 305 603

Fax: +43 (0) 512/561 763 – 20

info@kph-es.at♦ *www.kph-es.at***Private Pädagogische
Hochschule Burgenland**

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1

Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 – 0

Fax: +43 (0) 590/ 10 30 – 1

office@ph-burgenland.at♦ *www.ph-burgenland.at***Privater Studiengang für das
Lehramt für islamische Religion**

1070 Wien, Neustiftgasse 117

Tel.: +43 (0) 1/ 786 322 41

Fax: +43 (0) 1/ 786 322 43

irpa@chello.at♦ *www.irpa.ac.at*

Studierendenvertretung

*irpa@oeh.ac.at***Katholische Pädagogische
Hochschuleinrichtung Kärnten**

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30

Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229

Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209

kphe@kath-kirche-kaernten.at♦ *www.kphe-kaernten.at*

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 432/ 513 12

**Privater Studiengang für das Lehramt für
Jüdische Religion an Pflichtschulen**

1020 Wien, Rabbiner-Schneerson-Platz 1

Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 12

Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 18

Fachhochschulen und Studierendenvertretungen

FH Burgenland

7000 Eisenstadt, Campus 1
Tel.: +43 (0) 5/ 9010 609 – 0
♦ www.fh-burgenland.at

Studierendenvertretung
7000 Eisenstadt, Campus 1
+43 (0) 5/ 9010 609 – 0, ♦ www.fhoeh.at

FH Oberösterreich

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3
Tel.: +43 (0) 7242 / 448 08 - 10
♦ www.fh-ooe.at

Studierendenvertretung
4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3
Tel.: +43 (0) 7242 / 448 08 - 10
♦ www.oeh.fh-ooe.at

FH Wien

1180 Wien, Währinger Gürtel 97

Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 - 444
♦ www.fh-wien.ac.at

Studierendenvertretung
1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 - 5795
♦ www.stuve.info

FH Vorarlberg

6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 - 0
♦ www.fhv.at

Studierendenvertretung
6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 - 0

FH Technikum Wien

1060 Wien, Mariahilferstraße 37-39
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 46
♦ www.technikum-wien.at

Studierendenvertretung
1060 Wien, Mariahilferstraße 37-39
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 46
♦ twist.technikum-wien.at

FH Krems

3500 Krems, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 0
♦ www.fh-krems.ac.at

Studierendenvertretung
3500 Krems, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 0

FH Technikum Kärnten

9701 Spittal an der Drau,
Villacher Straße 1
Tel.: +43 (0) 4762 / 905 00 - 0
♦ www.fh-kaernten.at

Studierendenvertretung
9701 Spittal an der Drau,
Villacher Straße 1
Tel.: +43 (0) 4762 / 905 00 - 0
oeh-fhk.blogspot.com

FH JOANNEUM GmbH

8020 Graz, Alte Poststraße 149
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 8880
♦ www.fh-joanneum.at

Studierendenvertretung
8020 Graz, Alte Poststraße 149

Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 8880
♦ www.fh-joanneum.at/join

FH Salzburg

5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 1001
♦ www.fh-salzburg.ac.at

Studierendenvertretung
5412 Puch bei Hallein,
Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 1001
♦ www.stv-fhs.at

FH St.Pölten

3100 St.Pölten, Matthias Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 2742 / 313 228
♦ www.fh-stpoelten.ac.at

Studierendenvertretung
3100 St.Pölten,
Matthias Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 2742 / 313 228

Campus 02 GmbH

8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
♦ www.campus02.at

Studierendenvertretung
8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
♦ www.icampus.at

FH bfi Wien

1020 Wien, Wohlmutstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 11
♦ www.fh-vie.ac.at

Studierendenvertretung
1020 Wien, Wohlmutstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 11

MCI Innsbruck

6020 Innsbruck,
Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512 / 2070 - 1001
♦ www.mci.edu

Studierendenvertretung
6020 Innsbruck,
Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512 / 2070 - 1001

BMLV

1090 Wien, Rossauer Lände 1
Tel.: +43 (0) 1 / 5200 - 247 27
♦ www.bmlv.gv.at

Studierendenvertretung
1090 Wien, Rossauer Lände 1
Tel.: +43 (0) 1 / 5200 - 247 27

FHS Kufstein

6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
♦ www.fh-kufstein.ac.at

Studierendenvertretung
6330 Kufstein,
Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
♦ www.oeh.hsk-edu.at

FH Campus Wien

1100 Wien, Favoritnerstraße 226
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 - 100
♦ www.fh-campuswien.ac.at

Studierendenvertretung
1100 Wien, Daumegasse 3
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 1990
♦ www.stuve-wien.at

Lauder Business School

1190 Wien, Hofzeile 18 - 20
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18, www.lbs.ac.at

Studierendenvertretung
1190 Wien, Hofzeile 18 - 20
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18

FH Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol

6020 Innsbruck, Innrain 98
Tel.: +43 (0) 50 / 86 48-47 00
♦ www.fhg-tirol.ac.at

Studierendenvertretung
6020 Innsbruck, Innrain 98
Tel.: +43 (0) 50 / 86 48-47 00
♦ www.fhg-tirol.ac.at

Behindertenreferate der ÖH

ÖH an der Universität Wien

Arbeitsbereich des Sozialreferats für
Behinderte und chronisch Kranke

AAKH, Spitalgasse 2, Hof 1
1090 Wien
Tel.: (01) 4277-19568, Fax: DW 9195
behindertenreferat@oeh.univie.ac.at
♦ *www.oeh.univie.ac.at/arbeitsbereiche/
behinderte-und-chronisch-krankte.html*

ÖH an der
Technischen Universität Wien
Sozialreferat

Freihaus, Roter Bereich, Wiedner
Hauptstraße 8-10
1040 Wien
Tel.: (01) 58801-49511
sozial@htu.at
♦ *www.htu.at/sozial*

ÖH an der Medizinischen Universität Wien

Behindertenbeirat an der MUW

Leitstelle 6M, NAKH,
Währinger Gürtel 18-20
1090 Wien
Tel.: (01) 40160 – 71000
behindertenbeirat@uv-medizin.at
♦ *www.uv-medizin.at/content/
view/164/2/lang,de*

ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien

Sozialreferat

Peter-Jordan-Straße 76
1190 Wien
Tel.: (01) 47654 – 2004 oder (01)
36006 – 2090
sozial.oehboku.at
♦ *oeh.boku.ac.at/?140*

ÖH an der Wirtschaftsuniversität Wien

Augasse 2-6, 1090 Wien
Tel.: (01) 31336 – 5400, Fax: DW 748
oeH@oeH-wu.at
♦ www.oeH-wu.at

ÖH an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Veterinärplatz 1, 1210 Wien
Tel.: (01) 250 77-1700, Fax: DW 1790
sozial@hvu.vu-wien.ac.at
♦ www.hvu.vu-wien.ac.at

ÖH an der Akademie der bildenden Künste Wien

Schillerplatz 1, E5, 1010 Wien
Tel.: (01) 588 16-3300
oeH@akbild.ac.at
♦ oeHakbild.blogspot.de/

ÖH an der Universität für angewandte Künste Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien
Tel.: (01) 711 33-2270
Fax: (01) 712 87 73
office@hufak.net
♦ www.hufak.net

ÖH an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Anton-von-Webern-Platz 1,
1030 Wien
Tel.: (01) 711 55-8901,
Fax: DW 8999
hmdw-sekretariat@mdw.ac.at
♦ www.hmdw.ac.at

ÖH an der Medizinischen Universität Graz

Stiftingtalstraße 24/EG,
8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 385-73080,
Fax: DW 73089
oeH-sekretariat@medunigraz.at
♦ www.oeHmedgraz.at

ÖH an der Technischen Universität Graz, Sozialreferat

Rechbauerstraße 12,
8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 873-5111,
Fax: DW 5115
soziales@htu.tugraz.at,
♦ www.htu.tugraz.at

ÖH an der Karl-Franzens-Universität Graz

Referat für Menschen mit Behinderung

Schubertstraße 6a, 8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 380-2937
behindertenreferat@oeh.uni-graz.at
♦ *www.oehweb.uni-graz.at/de/deine_oeh/
referate/Referat_fMm_Behinderung/*

ÖH an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Brandhofgasse 21, 8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 389-1600, Fax: DW 1601
oeh@kug.ac.at, ♦ *www.oeh.kug.ac.at*

ÖH an der Montanuniversität Leoben

Franz-Josef-Straße 18
8700 Leoben
Tel.: (0 38 42) 402-8101,
Fax: DW 8102
vorsitz@oeh.unileoben.ac.at
♦ *www.oeh.unileoben.ac.at*

ÖH an der Johannes-Kepler- Universität Linz

Altenbergerstraße 69, 4040 Linz
Tel.: (0 73 2) 2468 - 8535 oder 1122,
Fax: DW 9396
oeh@oeh.jku.at, ♦ *www.oeh.jku.at*

ÖH an der Kunstuniversität Linz Sozialreferat

Hauptplatz 8, 4010 Linz
Tel.: (0 73 2) 7898
Fax: (0 73 2) 783 50 8
oeh.sozialreferat@ufg.ac.at
♦ *www.ufg.ac.at*

ÖH an der Universität Salzburg

Kaigasse 28-30, 5020 Salzburg
Tel.: (0 66 2) 4460 – 6000,
Fax: DW 30
beratung@oeh-salzburg.at
♦ *www.oeh-salzburg.at*

ÖH an der Universität für Musik und darstellende Kunst Salzburg – Mozarteum

Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg
Tel.: (0 66 2) 6198 – 4900,
Fax: DW 4909
vorsitz@oeh-mozarteum.at
♦ *www.oeh-mozarteum.at*

ÖH an der Universität Innsbruck

Referat für Studierende mit Behinderung
und chronischer Erkrankung

Josef-Hirn-Straße 7, 6020 Innsbruck
Tel.: (0 51 2) 507 – 9830,

Fax: DW 4900
studierenmitbehinderung-oeht
@uibk.ac.at
♦ *www.oehtweb.at/index.php?id=263*

ÖH an der Medizinischen Universität Innsbruck

Schöpfstraße 41
6020 Innsbruck
Tel.: (0 51 2) 9003-70670, Fax: DW
73670
sekretariat@skalpell.at
♦ *www.skalpell.at*

ÖH an der Universität Klagenfurt

Referat für Gesellschaftspolitik,
Menschenrechte und Ökologie

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Tel.: (0 46 3) 2700-8800, Fax: DW
8899
gespol@oeh-klagenfurt.at
♦ *www.oeh-klagenfurt.at/gespol*

088

089

Bundessozialamt

Bundessozialamt - Zentrale

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-2131

Mail: bundessozialamt@basb.gv.at

SMS-Anfragen, speziell für Gehörlose:

0664 - 85 74 917

Bundessozialamt –

Landesstelle Niederösterreich

Daniel-Grau-Straße 8, 3. Stock

3100 St. Pölten

Tel: 05 99 88, Fax: 05 99 88-7699

Mail: bundessozialamt.noe1@basb.gv.at

Bundessozialamt –

Landesstelle Burgenland

Hauptstraße 33a, 7000 Eisenstadt

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-7412

Mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

Bundessozialamt –

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-4400

Mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Bundessozialamt –

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-5888

Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Bundessozialamt –

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a,

5020 Salzburg

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-3499

Mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

**Bundessozialamt –
Landesstelle Steiermark**

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-6899
Mail: [bundessozialamt.stmk1@
basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at)

**Bundessozialamt –
Landesstelle Wien**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88 / 2266
Mail: [bundessozialamt.wien1@
basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.wien1@basb.gv.at)

090

091

Bundessozialamt – Landesstelle Tirol

Herzog-Friedrich-Straße 3,
6020 Innsbruck
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88 / 7075
Mail: [bundessozialamt.tirol1@
basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at)

**Bundessozialamt –
Landesstelle Vorarlberg**

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-7205
Mail: [bundessozialamt.vlbg@
basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at)

Sonstige Adressen

Uniability

Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen
„Integriert Studieren“

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65 - 67
9020 Klagenfurt

Tel.: (0 45 3) 2700 – 9583,

Fax: DW 9191

info@uniability.org

♦ www.uniability.org

hilfsmittelinfo@bmask.gv.at

♦ www.hilfsmittelinfo.gv.at

Gleichgestellt.at

KI-I - Kompetenznetzwerk Informationstechnologie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung
Hafenstraße 47-51, 4020 Linz

Tel.: (0 73 2)-9015-5490, Fax: DW 5499

gleichgestellt@ki-i.at

♦ www.ki-i.at

♦ www.gleichgestellt.at

Hilfsmittel für alle Fälle

Technische Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Abteilung IV/8,
Stubenring 1, 1010 WIEN

Tel: (01) 711 00 - 6123

Fax: (01) 718 94 70-1374

„Engel auf Pfoten“

Verein zur Förderung der Mobilität sehbehinderter und blinder Menschen
Ditscheinergasse 4/6, 1030 Wien

Tel.: (01) 890 18 50,

Fax: DW 15

♦ www.engelaufpfoten.at

ÖBSV-Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband

Hägelingasse 3, 2. Stock, 1140 Wien

Tel.: (01) 982 75 84 – 201, Fax: DW 204

office@blindenverband.at

♦ *www.oebvs.at*

Österreichischer Schwerhörigenbund Bundesstelle Wien:

Sperrgasse 8-10/9, 1150 Wien

Tel: (0 67 6) 844 36 13 20

Fax: (01) 897 31 32

wien@oesb-dachverband.at

♦ *www.oesb-dachverband.at*

Bundesaußenstelle:

Gasometergasse 4a,

9020 Klagenfurt

Tel: (0 46 3) 310 380-5,

Fax: DW 4

klagenfurt@oesb-dachverband.at

♦ *www.oesb-dachverband.at*



094

095

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik, Sozialreferat

Koordination: Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Illustrationen: shutterstock

Grafische Gestaltung: Gabriel Moinat, **Satz:** Sebastian Cimarolli

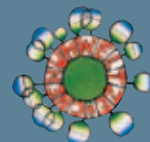
Herstellung: Holzhausen

Erscheinungsort- und Datum: Wien, Verlagspostam 1040 Wien / Dezember 2010

Redaktions- und Verlagsanschrift: 1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. November 2010 wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolge und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.

Diese Broschüre steht unter der „Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich Lizenz“





Keine Sorge, Du bist versichert.

- ▶ Als ÖH-Mitglied bist du automatisch über die ÖH versichert
- ▶ Nur EUR 0,50 Prämie pro Person und Semester, kein Selbstbehalt
- ▶ Alle Infos über die spezielle Info-Hotline der Allianz 05 / 9009 9001 oder im Internet auf www.oeh.ac.at/studierendenversicherung
- ▶ Die Ansprechpersonen auf der ÖH erreichst du unter der E-Mail-Adresse studierendenversicherung@oeh.ac.at



Allianz 

www.oeh.ac.at